



Amtsblatt der Landgemeinde

Georgenthal

mit den Ortschaften: Altenbergen, Catterfeld,
Engelsbach, Georgenthal, Gospiteroda, Hohenkirchen,
Leina, Petriroda, Schönau v.d.W., Wipperoda

Mit amtlichen und
nichtamtlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde Georgenthal sowie
der Gemeinden Emleben und Herrenhof



Jahrgang 03
Nr. 11

Ausgabe vom 10. Juni 2022

Kinderfest Natur und Umwelt

Sinnesecke
Bastecke
Spielecke
Kamishibai
Natur-Quiz

Slush-Eis
Kaffee &
Kuchen
Getränke
Bratwurst

Jugendclub
„Signal“
in Kooperation
mit der Kita „Villa
Pustebume“

11. Juni 2022
15 - 18 Uhr
im Kurpark Georgenthal

Sprech- und Öffnungszeiten / Wichtige Rufnummern

Sprechzeiten Bürgermeister/ Ortschaftsbürgermeister

OS Altenbergen

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung
Nicolaus-Brückner-Str. 6 Tel. 036253 25765

OS Catterfeld

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Lindenstraße 16 Tel. 0172 3547445

OS Engelsbach

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. + 3. Montag
Talstr. 34 des Monats 17:00 - 18:00 Uhr
Tel. 03623 304552

OS Georgenthal

Ortschaftsbürgermeister nach telefonischer Vereinbarung
Tambacher Straße 2 Tel. 0152 01974740

OS Gospiteroda

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung
Kirchgasse 19 Tel. 03622 66536

OS Hohenkirchen

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. Donnerstag
Hauptstr. 44 des Monats 18:00 - 19:00 Uhr
Tel. 036253-380 und nach Vereinbarung

OS Leina

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Am Heiligen Brunnen 3 Tel. 0171 1722200

OS Petriroda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Tel. 0179 2081288

OS Schönau v.d.W.

Ortschaftsbürgermeister Montag 17:00 - 18:00 Uhr
Ortsstr. 45 und nach Vereinbarung
Tel. 036253 46013 + 4600

OS Wipperoda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Oberdorf 1 Tel. 036253 25544

Gemeinde Emleben

Silke Sauerbier Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr
Tel. 0151 67113083

Gemeinde Herrenhof

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr
Tel. 0172 3501158

Öffnungszeiten der Verwaltung Georgenthal und der Außenstelle „Einwohnermeldeamt“ Schönau v.d.W.

Verwaltung Georgenthal: Tambacher Straße 2,
99887 Georgenthal, Tel. 036253 38 0 (Zentrale)
Außenstelle „Einwohnermeldeamt“: Ortsstraße 10,
99887 Georgenthal OT Schönau v.d.W., Tel. 036253 32 611

Montag	09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Bibliothek und Touristinfo

im Bürgerhaus „Thüringer Wald“, Bahnhofstraße 8
Leitung: Frau Kretschmann,
Tel. 036253/469755, tourist@georgenthal.de

Öffnungszeiten:

Montag	09:30 - 14:00 Uhr
Dienstag	09:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:30 - 14:00 Uhr
Samstag	10:00 - 12:00 Uhr (April bis Oktober)

E-Mail-Adresse des Bauhofes Georgenthal

OT Georgenthal: bauhof@georgenthal.de

Wichtige Telefonnummern und Mail-Adressen

Vorwahl Georgenthal	036253
Zentrale	Tel.: 38 0 Fax: 38 102
Bürgermeister	
Herr Hofmann	38 111
Frau Albrecht (Vorzimmer/Sekretariat)	38 111
sekretariat@georgenthal.de	
Hauptamt	
Herr Rau (Leiter)	38 231
hauptverwaltung@georgenthal.de	
Frau Lehmann (Sitzungsdienst/Wahlen)	38 229
hv2@georgenthal.de	
Frau Kretschmann (Bibliothek/Touristinformation)	46 97 55
tourist@georgenthal.de	
Frau Krell	38 108
(Kultur und Tourismus, Jugend-, Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit)	
hv3@georgenthal.de	
Herr Baier	38 227
(Kultur und Tourismus, Jugend-, Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit)	
hv1@georgenthal.de	
Frau Kressig (Jugendsozialarbeiterin)	46 49 6
Frau Nürnberger (Jugendsozialarbeiterin)	0151 42 26 47 72
Herr Schuchardt (Jugendsozialarbeiter)	0170 16 80 66 3
Frau Zinserling (Personalangelegenheiten)	38 206
personal@georgenthal.de	
Frau Stadermann (Personalangelegenheiten)	38 116
hv4@georgenthal.de	
Frau Voit (Standesamt/Urkundenstelle)	38 113
standesamt@georgenthal.de	
Bauamt	
Herr Cramer (Leiter)	38 230
bauverwaltung@georgenthal.de	
Frau Kornhaß (Liegenschaften)	38 226
bv2@georgenthal.de	
Frau Thörmer (Liegenschaften)	38 203
liegenschaften@georgenthal.de	
Frau Kornhaß (Wohnungsverwaltung)	38 226
bv2@georgenthal.de	
Finanzverwaltung	
Frau Frank (Leiterin)	38 214
finanzverwaltung@georgenthal.de	
Frau Kühn (Buchhaltung)	38 207
buchhaltung@georgenthal.de	
Frau Grimm (Kassenverwaltung/Barkasse)	38 213
kassenverwalter@georgenthal.de	
Frau Ulfich (Kindergartengebühren/Kämmerei)	38 223
fv1@georgenthal.de	
Frau Trott (Kämmerei)	38 232
fv2@georgenthal.de	
Herr Klötzer (Steuern)	38 208
steuern@georgenthal.de	
Ordnungsamt	
Frau Baumbach (Leiterin)	38 219
ordnungsverwaltung@georgenthal.de	
Frau Hofmann (Allg. Ordnungsangelegenheiten)	38 225
ov1@georgenthal.de	
Frau Stötzer (Allg. Ordnungsangelegenheiten)	38 217
ov3@georgenthal.de	
Frau Rydwal (Einwohnermeldeamt Georgenthal)	38 105
meldestelle@georgenthal.de	
Frau Adlung (Einwohnermeldeamt Schönau)	32 611
ov2@georgenthal.de	
Frau Kämmerer (Friedhofswesen)	38 224
friedhof@georgenthal.de	
Frau Löhr	
(Verwaltungsangelegenheiten Kindertagesstätten)	38 115
kindergarten@georgenthal.de	

Kindertagesstätten

Gemeinde Georgenthal	
Einrichtung	„Spatzennest“ in Altenbergen
Leiterin	Frau Zink Tel. 036253 25273
Einrichtung	„Villa Pustebblume“ in Georgenthal
Leiterin	Frau Abraham-Klein Tel. 036253 25464 kita-villa-pustebblume@georgenthal.de
Einrichtung	„Zwergenland“ in Leina
Leiterin	Frau Langer Tel. 03622 905830
Einrichtung	„Villa Kunterbunt“ in Schönau v. d. Waide
Leiterin	Frau Ritter Tel. 036253 42458

Gemeinde Emleben	
Einrichtung	„Tausendfüßler“ in Emleben
Leiterin	Frau Schuch Tel. 03621 755367 tausendfuessler@kita-emleben.de

Gemeinde Herrenhof	
Einrichtung	„Schnatterinchen“ in Herrenhof
Leiterin	Frau Zink Tel. 036253 42456 kita_schnatterinchen99887@web.de

Weitere wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Kreis- und Landesbehörden

Landratsamt Gotha

Zentrale 03621 214-0

Landespolizei Thüringen

Polizeiinspektion Gotha

Schubertstraße 6, 99867 Gotha 03621 780

OT Altenbergen, Catterfeld, Engelsbach, Gospiteroda, Leina, Schönau v.d.W., Wipperoda:

dienstags 14:30 - 17:30 Uhr

donnerstags 10:00 - 11:00 Uhr

KOBB Herr Wolfram 036253-469976

OT Georgenthal:

dienstags 15:00 bis 18:00 Uhr

KOBB Herr Fiebig 036253-38216

Retungsleitstelle Gotha 03621 36550

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112

Notruf Polizei 110

Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha 03621 36550

Polizeiinspektion 03621 780

Thüringer Forstamt Finsterbergen

Friedrichrodaer Weg 3,
99894 Friedrichroda, Ortsteil Finsterbergen

Tel.: 03623 36250

Fax 03623 362520

Zuständige Revierleiter:

Stadtwald Ohrdruf

Revierleiter Herr Bock 0162 9680467

Revier 05

Neues Haus

Revierleiter Herr Dubetz, Dirk

Telefon: 0361 573913229

Fax: 0361 571913229

Mobil: 0172 3480150

E-Mail (dienstlich):

..... dirk.dubetz@forst.thueringen.de

Revier 06

Georgenthal

Revierleiter Herr Hopf, Alexander

Mobil: 0172 2598163

E-Mail (dienstlich):

..... alexander.hopf@forst.thueringen.de

Revier 07

Finsterbergen

Revierleiter Herr Faust, Wolfgang

Mobil: 0172 3480152

E-Mail (dienstlich):

..... wolfgang.faust@forst.thueringen.de

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschaden-protokolle für die Versicherung
Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr im Forstamt Finsterbergen
außerhalb der normalen Dienstzeit des Forstamtes von den o. a. Revierleitern (soweit keine Rufbereitschaft ausgelöst ist)
Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht berührt.

Notrufnummern + Havariedienste

Giftinformationszentrale Erfurt 0361 730730

Kampfmittelbergungsdienst 0361 493060

Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2

Neue Servicenummer bei der TEAG

TEAG Thüringer Energie AG Stromversorgung

Kundenservice 03641 817 1111

TEN Thüringer Energienetz GmbH und Co KG

Störungsdienst 0800 686 1166 (24h)

Abschaltung der alten Nummern ab dem 31.12.2020!

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH,

Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt 03622 621-6

Wasser/Abwasser

Bereitschaftsdienst

WAZV Apfelstädt Ohra 03624 3170333

WAZV Schilfwasser-Leina 03623 3118030

Mülldeponie Wipperoda 036253 31129

Entsorgung

Standort: Kreismülldeponie OT Wipperoda, An der Hardt 1

99887 Gemeinde Georgenthal

Tel.: 036253 31129

Mo - Fr 09:00 - 16:00 Uhr

und jeden 1. Sa des Monats 09:00 - 12:00 Uhr

Schadstoffentsorgung:

immer dienstags 11:30 - 14:30 Uhr

Wertstoffhof Ohrdruf, Suhler Str. 7 b

Tel.: 03624 313874

Di - Fr 10:00 - 18:00 Uhr

Sa 08:00 - 14:00 Uhr

Annahme von Sonderabfall:

Di 15:00 - 18:00 Uhr

Abnahme von:

Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott, Grünschnitt, Altholz

Restmüllabfuhr:

Stadtwirtschaft Gotha GmbH 03621 387413

Bioabfall:

Steudel & Bischof Entsorgungs GmbH 03621 45800

Beratung zu erzieherischen Hilfen /

Sorge- und Umgangsregelung

Jugendamt Gotha, Frau Zeitsch 03621 214318

Beratung für Frauen

bei häuslicher Gewalt (seelisch und/oder körperlich)/

in schwierigen Lebenssituationen /

Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking

Frauenhaus Gotha 03621 403209

Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf

Beratungsstelle Ohrdruf, Zimmerstr. 3

dienstags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Weißer Ring e. V.

Tel.: 0151 55164674

Seelsorge

Kloster St. Gabriel 036253 25142

SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige

Gruppentreffen Dienstag 18:30 - 20:00 Uhr

Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf Vollrathstraße 3

Anfragen an 03620591476 oder 0170 9018684

Info www.freundeskreise-sucht.de

Die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung führt ab sofort wieder jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:00 bis 17:30 Uhr eine Sprechstunde im Zimmer 16 im Rathaus Ohrdruf durch.

Bei schriftlichen Anträgen vorab unter der Rufnummer: 0174 9177431 einen Termin vereinbaren.

Vereine/Verbände

Verband der Behinderten Gotha e. V.

Telefon und Fax 03621 408080

Sprechzeiten:

Mo - Do 07:30 - 14:30 Uhr

Fr 07:30 - 12:00 Uhr

Mieterverein Gotha und Umgebung e.V.

Justus-Perthes-Str. 11, 99867 Gotha

Tel. 03621/400 184, Fax 03621/733 372

E-Mail: mieterverein.gotha@t-online.de

Homepage: www.mieterverein-gotha.de

Montag 08.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 14.30 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Gemeinde Georgenthal

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Georgenthal sucht ab sofort, zunächst als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung für die

Kindertagesstätte „Villa Pustebblume“

einen **Staatlich anerkannten Erzieher (w/m/d)**

in Vollzeit

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Staatlich anerkannter Erzieher
- umfassende Kenntnisse über aktuelle pädagogische und frühkindliche Bildungsstandards sowie einen sicheren Umgang mit den Inhalten des Thüringer Bildungsplans
- freundlicher und hilfsbereiter Umgang mit Kindern und Eltern
- dynamische, belastbare, team- und kommunikationsorientierte Persönlichkeit
- Leistungsbereitschaft und eine professionelle, reflektierte berufliche Haltung
- Bereitschaft, bei Bedarf auch über die normale Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten
- Flexibilität
- wünschenswert ist eine mehrjährige Berufserfahrung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragungen, welches nicht älter als 6 Monate ist

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Betreuung der Kinder einer Gruppe
- gruppenübergreifende Arbeit im Haus
- Beobachtung und Dokumentation des Entwicklungsstandes der Kinder
- Engagement und Einsatzbereitschaft bei der Gestaltung des pädagogischen und organisatorischen Prozesses
- Mitwirkung bei der Repräsentation der Einrichtung in der Öffentlichkeit
- aktive Gestaltung der Elternarbeit sowie Führen von Elterngesprächen
- Wahrnehmung von Sonderaufgaben bei Notwendigkeit

Änderungen des Aufgabengebietes sind vorbehalten.

Wir bieten:

- eine Eingruppierung nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst
- angestrebt wird die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge und vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet
- ein harmonisches und wertschätzendes Arbeitsumfeld
- flexible Arbeitszeitgestaltung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse
- Weiterbildung durch interne und externe Angebote

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweisen, ggf. Nachweis der Schwerbehinderung **bis zum 24.06.2022** an:

Gemeinde Georgenthal

Herrn Bürgermeister Florian Hofmann

- persönlich -

Tambacher Str. 2

99887 Georgenthal

Hinweise:

Teure und aufwändige Bewerbungsmappen sind nicht erforderlich.

Wir bitten die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Wird die Rücksendung der Unterlagen gewünscht, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Bewerbungen per E-Mail sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Information zum Datenschutz:

Ihre Daten werden durch die Gemeinde Georgenthal im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz verarbeitet. **Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Gemeinde Georgenthal im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens (Zweck der Verarbeitung).** Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (ein Widerruf führt zum Ausschluss aus dem laufenden Verfahren). Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens werden die Daten nicht berücksichtigter Bewerber/innen datenschutzkonform vernichtet. Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz.

Florian Hofmann
Bürgermeister

Mitteilung des Wahlleiters

Die erfolgte Bekanntgabe der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in der Gemeinde Georgenthal bedarf untenstehender Änderung:

Gemeinde Georgenthal

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Georgenthal zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 12.06.2022

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Georgenthal findet am

**Dienstag, dem 14.06.2022, um 18.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Georgenthal,
im Sitzungszimmer (104), 1. OG, Tambacher Straße 2,
99887 Georgenthal im OT Georgenthal**

statt.

Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Hohenkirchen und der Ortschaft Petriroda

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Georgenthal, den 30.05.2022
Rau
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Georgenthal

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 22.02.2022 mit Beschluss Nr. 04/22 die Neufassung Hauptsatzung der Gemeinde Georgenthal beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.04.2022 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 17.05.2022 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 25.05.2022
gez. Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs., 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in der Sitzung am 22.02.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Die Landgemeinde Georgenthal ist durch freiwilligen Zusammenschluss der Einheitsgemeinde Leinatal und der Gemeinden Georgenthal, Hohenkirchen und Petriroda am 01.01.2020 aufgrund des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. Thür-GNGG 2019) neu gebildet worden.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Georgenthal.
- (2) Der Sitz der Gemeinde ist in Georgenthal.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Georgenthal“ und zeigt das Thüringer Wappen.

§ 3

Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Altenbergen
2. Catterfeld
3. Engelsbach
4. Georgenthal
5. Gospiteroda
6. Hohenkirchen
7. Leina
8. Petriroda
9. Schönau v.d.W.
10. Wipperoda

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

1. Altenbergen
2. Catterfeld
3. Engelsbach
4. Georgenthal
5. Gospiteroda
6. Hohenkirchen
7. Leina
8. Petriroda
9. Schönau v.d.W.
10. Wipperoda

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde Georgenthal als Ortsteilname weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

- (3) Der Ortschaftsrat besteht aus dem jeweiligen Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsräten. Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des jeweiligen Ortschaftsrates.

- (4) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5**Zuständigkeit der Ortschaftsräte**

(1) Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Er berät, entscheidet und unterbreitet zu den in § 45a Abs. 5, 6, 7 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft. Gemäß § 45a Abs. 8 ThürKO können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung in der Hauptsatzung übertragen werden.

(2) Die Landgemeinde hat der jeweiligen Ortschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanziellen Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. § 45a Abs. 9 ThürKO gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte dürfen in Anwendung des § 45a Abs. 10 ThürKO dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen.

§ 6**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften der Landgemeinde entsprechend.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig.

Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Georgenthal pro Sitzung gestellt werden.

Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt.

Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten.

Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller.

Ist die Beantwortung der Nachfragen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden, dies ist in der Einladung bekannt zu geben.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Erteilung von Negativattesten in Bauangelegenheiten
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Baugenehmigung im Innenbereich sowie im Bereich eines B-Planes

§ 10**Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte, gemäß § 32 ThürKO, zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates. Sie sind zu Ehrenbeamten der Gemeinde zu ernennen.

(2) Der Erste Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Ist der Erste Beigeordnete verhindert, wird der Bürgermeister durch den Zweiten Beigeordneten vertreten. Die Beigeordneten treten ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters.

§ 11**Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und einen Bauausschuss, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden.

(2) Der Gemeinderat kann weitere Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 12**Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner

nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 14

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 15

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 Euro.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- a) der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro,
- b) der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 15,00 Euro.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 450,00 Euro/Monat
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 175,00 Euro/Monat

(8) Die Ortschaftsbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 ThürAufEVO:

- der Ortschaftsbürgermeister
- der Ortschaft Altenbergen 330,00 Euro,
- der Ortschaft Catterfeld 530,00 Euro,
- der Ortschaft Engelsbach 250,00 Euro,
- der Ortschaft Georgenthal 810,00 Euro,
- der Ortschaft Gospiteroda 330,00 Euro,
- der Ortschaft Hohenkirchen 530,00 Euro,

- der Ortschaft Leina 530,00 Euro,
- der Ortschaft Petriroda 330,00 Euro,
- der Ortschaft Schönau 580,00 Euro,
- der Ortschaft Wipperoda 250,00 Euro.

(9) Die stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % gerundet auf volle Euro der Aufwandsentschädigung des entsprechenden Ortschaftsbürgermeisters nach Abs. 8.

(10) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt in dem von der Gemeinde Georgenthal ausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal“. Der Erscheinungstag ist der Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen als Bestandteil der Satzungen werden bei der Verwaltung entsprechend § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) ausgelegt.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde, Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündigungstafeln).

Standorte der Verkündigungstafeln sind folgende Stellen:

OT Altenbergen	Bushaltestelle B 88 Straße der Freundschaft 15
OT Catterfeld	Zum Denkmal 5
OT Engelsbach	Talstraße, gegenüber Gaststätte „Zum Paradies“
OT Georgenthal	Gemeindeverwaltung, Tambacher Str. 2 St. Georg Straße 3 Ecke Auestraße / Am Flößgraben 41 Bushaltestelle Nauendorfer Hauptstraße bei Hausnummer 49
OT Gospiteroda	Kirchgasse, vor der Kirche Friedhofsstraße, vor dem Haus Nr. 67 Boxberg, vor dem Haus Nr. 86
OT Hohenkirchen	Ohrdrufer Straße 2 a Hauptstraße 42/44
OT Leina	Lange Seite, vor dem Haus Nr. 34 Ernstrodaer Straße, gegenüber Haus Nr. 100 an der Kreuzung Ülleber Straße / Am Boxberg
OT Petriroda	Backhausstraße 3 Bushaltestelle Brühlstraße
OT Schönau v.d.W.	Gemeindeverwaltung, Ortsstraße 10 An der Bleiche
OT Wipperoda	Kirchplatz 33

Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den Verkündigungstafeln der jeweiligen Ortschaft und ihrer Ortsteile.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündigungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme schriftlich zu bescheinigen. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen sind durch Veröffentlichung im

Amtsblatt bekannt zu geben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen.

(5) Ist aufgrund von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse die in Abs. 1 und 3 festgelegte Form der Bekanntmachung nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag an sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen, durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet oder durch Ausrufen innerhalb des Gemeindegebietes (Notbekanntmachung)

Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 17

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 18

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Georgenthal vom 10.01.2020 außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022

Hofmann

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Satzung zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 05.04.2022 mit Beschluss Nr. 15/2022 die Satzung zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal – Benutzungssatzung Bootsstation – beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.04.2022 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 23.05.2022 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 25.05.2022

gez. Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal (Benutzungssatzung Bootsstation)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde

Georgenthal in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal (Benutzungssatzung Bootsstation) beschlossen:

§ 1

Nutzungsgegenstand

Zur Nutzung werden die Boote und Wassertreter der Bootsstation am Hammerteich an Dritte überlassen.

§ 2

Überlassung

Zuständig für die Überlassung der Boote ist die Gemeinde Georgenthal. Die Überlassung erfolgt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wem nach § 2 die Boote zur Nutzung überlassen werden.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Betriebszeiten

Der Beginn, die Beendigung des Betriebes der Bootsstation sowie die täglichen Öffnungszeiten werden durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Schließzeit geschlossen.

Der Zutritt zur Bootsstation vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen

(1) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person ein Boot benutzen.

(2) Die Benutzer haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(3) Das Personal ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzerordnung den Benutzer von der Bootsstation zu verweisen. Schon gezahlte Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

(4) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist das Benutzen der Boote nicht gestattet.

(5) Das Hinauslehnen aus den Booten ist zu unterlassen. Ebenso ist es nicht gestattet, während der Bootsfahrt die Sitzplätze im Boot zu tauschen, im Boot zu stehen oder mit dem Boot zu schaukeln.

(6) Es ist so mit dem Boot zu fahren, dass andere Benutzer nicht gefährdet, gestört oder belästigt werden.

§ 7

Bootsbenutzung

Die Boote sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Festgestellte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Boote sind dem Personal unverzüglich zu melden.

§ 8

Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

Die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ist ausgeschlossen.

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Booten gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.

Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Betriebsunterbrechung

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal (Benutzungssatzung Bootsstation) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Georgenthal zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal vom 14.03.1997 außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022

Hofmann

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Booten der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 05.04.2022 mit Beschluss Nr. 16/2022 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Booten der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal - Gebührensatzung Bootsstation - beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.04.2022 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 23.05.2022 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 25.05.2022

gez. Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Booten der Bootsstation am Hammerteich (Gebührensatzung Bootsstation)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) - beide in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Booten der Bootsstation am Hammerteich (Gebührensatzung Bootsstation) beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der in der Satzung über die Benutzung der Boote der Bootsstation am Hammerteich genannten Leistungen werden die anliegenden Gebühren festgesetzt und von den Gebührenpflichtigen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtiger ist derjenige, der Boote nach der Satzung zur Benutzung der Boote der Bootsstation am Hammerteich überlassen bekommt.

**§ 3
Ermäßigungen**

Inhaber einer Gästekarte der Gemeinde Georgenthal sowie der Ehrenamtskarte des Landkreises Gotha erhalten eine Ermäßigung.

**§ 4
Fälligkeit**

(1) Die festgesetzten Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Sie entstehen beim Betreten des abgegrenzten Stegbereichs.

(2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf einer Eintrittskarte an der Kasse.

Der Benutzer muss die Gebühreinzahlung durch Vorweisen dieser Eintrittskarte nachweisen können.

(3) Für nicht in Anspruch genommene Leistung wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Booten der Bootsstation am Hammerteich (Gebührensatzung Bootsstation) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Booten der Bootsstation am Hammerteich vom 23.06.2008 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Booten der Bootsstation am Hammerteich vom 27.06.2013 außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022

Hofmann

Bürgermeister

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung von Booten
der Bootsstation am Hammerteich
(Gebührensatzung Bootsstation)**

Preise je angefangene halbe Stunde:

Ruderboot:	Kinder unter 14 Jahren	1,00 €
	Jugendliche, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte	1,50 €
	Erwachsene	2,00 €
	Inhaber einer Gästekarte:	
	Kinder	1,00 €
Wassertreter:	Erwachsene	1,50 €
	Ehrenamts Card	1,00 €
	Kinder unter 14 Jahren	1,50 €
	Jugendliche, Studenten, Rentner, Schwerbehinderte	2,00 €
	Erwachsene	2,50 €
Inhaber einer Gästekarte:	Kinder	1,00 €
	Erwachsene	2,00 €
	Ehrenamtskarte	1,50 €

Inhaber der Thüringer Wald Card erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 % auf alle Angebote.

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

**Satzung zur Benutzung des Schwimmbades
der Gemeinde Georgenthal/ Ortschaft Georgenthal**

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 05.04.2022 mit Beschluss Nr. 17/2022 die Satzung zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal/ Ortschaft Georgenthal - Badeordnung Schwimmbad Georgenthal - beschlossen.

2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.04.2022 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 23.05.2022 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 25.05.2022

gez. Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

**zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde
Georgenthal / Ortschaft Georgenthal
(Badeordnung Schwimmbad Georgenthal)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung zur Benutzung des Schwimmbades in der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Georgenthal (Badeordnung Schwimmbad Georgenthal) - beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badgeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschernder Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen die Liegewiese, nicht aber die Schwimmbecken benutzen.

Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 6 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

Der Beginn, die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden durch die Gemeindeverwaltung jeweils festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4 Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der Gebührensatzung zu dieser Badeordnung festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte.

Einzelkarten gelten jeweils nur für den betreffenden Tag. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Schwimmbad umgehend zu verlassen.

§ 6 Garderobe(räume)

Das Rauchen innerhalb der Umkleieräume ist nicht gestattet.

Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

In den Umkleieräumen stehen Schränke zur Unterbringung der Garderobe gegen ein Entgelt zur Verfügung. Die Schlüssel stecken an den Schränken und werden beim Einwurf einer Münze freigegeben. Sie müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Bei Verlust des Schlüssels wird die Pfandgebühr als teilweise Ersatzleistung einbehalten.

Die Haftung der Gemeinde für aus diesen Schränken abhandengekommenen Gegenstände ist ausgeschlossen.

§ 7 Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchbrillen, Schnorcheln, Tauchgeräten jeder Art sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird vom Schwimmmeister im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

§ 8 Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad;
2. das Betreten des Schwimmbecken-Umgangs mit Schuhen und der dortige Verzehr von Speisen und Getränken;
3. das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser;
4. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art;
5. das Untertauchen von anderen Badegästen;
6. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken;
7. das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen;
8. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele sowie
9. das Mitbringen von Tieren.

§ 9 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens

1. Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreibecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, dass Schwimmbecken zu benutzen.

3. Nach Benutzung der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Startblöcke sofort zu verlassen.
4. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Aufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
5. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
6. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
7. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
8. Für die Rutsche im Nichtschwimmerbecken gilt folgendes:
 - a) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen.
 - b) Bauchrutschen und Stehendrutschend ist nicht gestattet.
 - c) Die Rutsche darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn die vorhergehende Person die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.

§ 10 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemeinen geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft.

Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 11 Sonderbereich

Im Bereich der Liegewiese ist eine gesonderte Fläche zur Nutzung für FKK ausgewiesen. Für Badegäste, die diesen Bereich nutzen, gilt beim Benutzen des Wasserbereiches die Badebekleidung nach § 10.

Im Bereich des Schwimmbades ist weiterhin eine gesonderte Fläche zur sportlichen Betätigung ausgewiesen.

§ 12 Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Festgestellte Beschädigung oder Verunreinigung der Badeeinrichtungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.

§ 13 Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeindeverwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das betrifft auch Wertgegenstände und Bargeld.

§ 14 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.

Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 16 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt.

Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt.

Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 17 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 18 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 19 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Gemeindeverwaltung, ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen.

Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung zur Benutzung des Schwimmbades in der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Georgenthal (Badeordnung Schwimmbad Georgenthal) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal vom 05.05.2008 außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022

Hofmann

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal/ Ortschaft Georgenthal

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 05.04.2022 mit Beschluss Nr. 18/2022 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal/ Ortschaft Georgenthal - Gebührensatzung Schwimmbad Georgenthal - beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.04.2022 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 23.05.2022 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 25.05.2022

gez. Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Georgenthal (Gebührensatzung Schwimmbad Georgenthal)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) - beide in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Georgenthal (Gebührensatzung Schwimmbad Georgenthal), beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Schwimmbades in der Ortschaft Georgenthal der Gemeinde Georgenthal werden die anliegenden Gebühren (Eintrittsgeld) festgelegt und von den Gebührenpflichtigen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtiger ist derjenige, der sich im abgegrenzten Schwimmbadbereich aufhält.

§ 3 Ermäßigungen

Inhaber einer Gästekarte der Gemeinde Georgenthal sowie der Ehrenamtskarte des Landkreises Gotha erhalten eine Ermäßigung.

§ 4 Fälligkeit

Das festgesetzte Eintrittsgeld ist im Voraus zu entrichten. Es entsteht beim Betreten des abgegrenzten Schwimmbadbereiches. Die Entrichtung des Eintrittsgeldes erfolgt durch Kauf einer Eintrittskarte an der Kasse.

Der Benutzer muss die Zahlung durch Vorweisen dieser Eintrittskarte nachweisen können.

Für nicht in Anspruch genommene Leistung wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Georgenthal (Gebührensatzung Schwimmbad Georgenthal) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Eintrittsgeld für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal vom 23.06.2008, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Eintrittsgeld für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal vom 08.02.2016, außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022

Hofmann

Bürgermeister

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung des Schwimmbades
der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Georgenthal**

1. Erwachsene:	
Tageskarte	3,00 €
2 h vor Wasserruhe	2,00 €
10er Karte	25,00 €
Dauerkarte - Saison	65,00 €
Tageskarte für Inhaber einer Gästekarte und Ehrenamtskarte	2,50 €
2. Kinder, Schüler, Azubi, Studenten u. Behinderte	
Kinder bis 1 Jahr	frei
Tageskarte	2,00 €
2 h vor Wasserruhe	1,50 €
10er Karte	15,00 €
Dauerkarte - Saison	40,00 €
Tageskarte für Inhaber einer Gästekarte und Ehrenamtskarte	1,50 €
3. Gruppen (Preise pro Person)	
Kindergruppen Ab 10 Kindern u. einer Aufsichtsperson	1,50 €
Schulklassen der örtlichen Schule	0,50 €

Tageskarten gelten für die Öffnungszeiten des Schwimmbades an einem Kalendertag.

Das Schwimmbad kann an dem Tag zwischenzeitlich verlassen werden. Der Schwimmbadbesucher muss sich vor dem zwischenzeitlichen Verlassen bei dem Personal an der Kasse melden. Andernfalls verliert die Tageskarte ihre Gültigkeit.

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

**Satzung zur Benutzung des Schwimmbades
der Gemeinde Georgenthal/ Ortschaft Schönau v. d. W.**

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 05.04.2022 mit Beschluss Nr. 19/2022 die Satzung zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal/ Ortschaft Schönau v. d. W. - Badeordnung Schwimmbad Schönau v. d. W. - beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.04.2022 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
3. Mit Datum vom 23.05.2022 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 25.05.2022

gez. Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

**zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde
Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W.
(Badeordnung Schwimmbad Schönau v.d.W.)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit

gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung zur Benutzung des Schwimmbades in der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W. (Badeordnung Schwimmbad Schönau v.d.W.) beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschernder Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen die Liegewiese, nicht aber die Schwimmbecken benutzen.

Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Kinder unter 6 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

Der Beginn, die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

Es obliegt der Entscheidung der Gemeindeverwaltung, bei Außentemperaturen unter 20 Grad Celsius, das Schwimmbad teilweise zu schließen.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch (ausgenommen Besuch der Schwimmbadgaststätte zu deren Öffnungszeiten).

§ 4

Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der Gebührensatzung zu dieser Badeordnung festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte.

Einzelkarten gelten jeweils nur für den betreffenden Tag. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

§ 5

Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekanntgemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Schwimmbad (außer Gaststättenbereich) umgehend zu verlassen.

§ 6

Zutritt

Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchbrillen, Schnorcheln, Tauchgeräten jeder Art sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird vom Schwimmmeister in Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung besonderes geregelt.

§ 7

Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. das störende Betreiben von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad;
2. das Betreten des Schwimmbeckens-Umgangs mit Schuhen und der dortige Verzehr von Speisen und Getränken;
3. das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser;
4. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art;
5. das Untertauchen von anderen Badegästen;
6. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken;
7. das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen;
8. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele;
9. das Mitbringen von Tieren.

§ 8

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimmer-, und Nichtschwimmerbeckens

1. Die Schwimmbecken dürfen nur über die Einsteigeleitern bzw. das Nichtschwimmerbecken über die Einsteigestufen betreten werden.
2. Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
3. Nach Benutzung der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Startblöcke sofort zu verlassen.
4. Das Nichtschwimmerbecken ist Nichtschwimmern vorbehalten.
5. Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den Becken ist nicht gestattet. Die Badegäste sind verpflichtet, vor dem Betreten der Becken die Dusche zu benutzen.
6. Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
7. Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

§ 9

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Badegäste mit langem Haar müssen eine Bademütze im Schwimmbecken tragen. Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewungen werden.

§ 10

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Festgestellte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Badeeinrichtungen sind dem Schwimmmeister unverzüglich zu melden. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- Sanitär- und Badebereiches gestattet.

§ 11

Betriebshaftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeindeverwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtung oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Das betrifft auch Wertgegenstände und Bargeld.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben, über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14

Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur vom Schwimmmeister erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 15

Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 16

Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 17

Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung zur Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W. (Badeordnung Schwimmbad Schönau v.d.W.) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 20.05.1997 außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022

Hofmann

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades

der Gemeinde Georgenthal/ Ortschaft Schönau v. d. W.

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 05.04.2022 mit Beschluss Nr. 20/2022 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde

- Georgenthal/ Ortschaft Schönau v. d. W. - Gebührensatzung Schwimmbad Schönau v. d. W. - beschlossen.
- Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.04.2022 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
 - Mit Datum vom 23.05.2022 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
 - Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 25.05.2022
gez. Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades in der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W. (Gebührensatzung Schwimmbad Schönau v.d.W.)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301) - beide in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades in der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W., (Gebührensatzung Schwimmbad Schönau v.d.W.), beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Schwimmbades in der Ortschaft Schönau v.d.W. der Gemeinde Georgenthal werden die anliegenden Gebühren (Eintrittsgeld) festgelegt und von den Gebührenpflichtigen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtiger ist derjenige, der sich im abgegrenzten Schwimmbadbereich aufhält.

§ 3

Fälligkeit

Das festgesetzte Eintrittsgeld ist im Voraus zu entrichten. Es entsteht beim Betreten des abgegrenzten Schwimmbadbereiches. Die Entrichtung des Eintrittsgeldes erfolgt durch Kauf einer Eintrittskarte an der Kasse.

Der Benutzer muss die Zahlung durch Vorweisen dieser Eintrittskarte nachweisen können.

Für nicht in Anspruch genommene Leistung wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W. (Gebührensatzung Schwimmbad Schönau v.d.W.) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 09.04.2001;

- Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 30.07.2008;
- Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 18.06.2009;
- Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 15.04.2015 und die
- Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Leinatal über die Benutzung des Freischwimmbades Schönau v.d.W. vom 18.04.2017 außer Kraft.

Georgenthal, den 25.04.2022
Hofmann
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Schwimmbades der Gemeinde Georgenthal / Ortschaft Schönau v.d.W.

Die Gebühren betragen:

- Einzelkarten von 3 Jahre bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 1,00 Euro
- Einzelkarten ab 16 Jahre 2,50 Euro
- Jahreskarten von 3 Jahre bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 10,00 Euro
- Jahreskarten ab 16 Jahre 30,00 Euro

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Satzung der Gemeinde Georgenthal zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Georgenthal

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Durch den Gemeinderat wurde am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. 82/2021 die Satzung der Gemeinde Georgenthal zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Georgenthal - Baumschutzsatzung - beschlossen.
- Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 01.12.2021 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs.3 S.1 ThürKO vorgelegt.
- Mit Datum vom 28.01.2022 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 01.06.2022
gez. Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Georgenthal (Baumschutzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal hat aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S.2542) und des § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 19

Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) und den §§ 10, 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 396) in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Georgenthal sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne stambbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume und Sträucher

(1) Als Wurzelbereich im Sinne dieser Satzung gilt die Kronentraufe zuzüglich eines Radius von 1,5 m nach außen, im Umkreis von säulen- und pyramidalen Kronen zuzüglich 5 m nach außen. Die Kronentraufe ist die senkrechte Verlängerung der Baumkronenaußenseiten zum Erdboden, unter Berücksichtigung der natürlichen Wuchsform des Baumes.

(2) Bäume im Sinne der Satzung sind

- a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm,
- b) mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschlorbeer, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 70 cm aufweisen.

(3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(4) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen

- a) Nadelbäume, außer Mammutbaum, Ginko und Urweltmammutbaum. Es gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung,
- b) Obstbäume, wenn sie einer gewerbegartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Schalenobst, insbesondere Walnüsse und Esskastanien
- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- d) Bäume auf Dachgärten,
- e) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07.01.1992 in der jeweils gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
- f) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 06.08.1993 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, sowie
- g) Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung

(6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

- a) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- b) auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes für Tier- und Pflanzenwelt,
- c) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten,
- d) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

(2) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bleiben davon unberührt.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitserregern, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde kann zur Erhaltung der Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen

- a) auf seine Kosten durchführt,
- b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
- c) durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie der RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen-Schutz von Bäumen, Vegetationsbestandteilen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung die nach § 2 geschützten Bäume oder Sträucher ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen (Beeinträchtigungen). Hierunter fallen nicht Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 4 erteilen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen (z.B. Werbematerial), die geschützte Bäume oder Sträucher gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ablagerungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,50 m bzw. 5 m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
- e) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, bituminösen Stoffen, Pestiziden oder anderen Chemikalien, sowie Gasen aus Leitungen
- f) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- g) die Rinde an nach § 2 geschützten Bäumen oder Sträuchern abzuschneiden, abzuschälen oder auf andere Weise zu entfernen,
- h) die Veränderungen des Grundwasserspiegels,
- i) die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder anderen Auftaumitteln
- j) das Ausbringen von Herbiziden
- k) Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn entsprechend DIN 18320 (VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Landschaftsbauarbeiten) sowie der RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen-Schutz von Bäumen, Vegetationsbestandteilen und Tieren bei Baumaßnahmen) ausreichende Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Nicht unter die Verbote im Sinne des Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste
- b) die Behandlung von Wunden
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
- e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen
- f) die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden und Obstbäumen auf Streuobstwiesen und an Wegesrändern
- g) Bodenverbesserungen.

(4) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

§ 6

Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes

(1) Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

(2) Verboten ist die Rodung, Beschädigung oder Zerstörung von Gehölzen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere (z.B. mehrjährig genutzte Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen oder Fledermausquartiere (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)).

(3) Verboten sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung von Streuobstwiesen (Bestände aus mindestens 10 hochstämmigen Obstbäumen, auch abgestorbene, mit Grünland als Unterwuchs) führen können (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 Thüringer Naturschutzgesetz).

§ 7

Ausnahmen/Befreiungen/Ersatzleistungen und Ersatzzahlungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird,
- c) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- d) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden. Es gilt § 67 BNatSchG. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung/Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 80 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleich-

wertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 80 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Standsicherheit der Neupflanzungen ist durch Stützpfähle sicherzustellen. Die Ersatzpflanzung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

(7) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 8

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang in 1,00 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen (vgl. DIN 18920 sowie RAS LP4).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 1 ThürNatG i. V. m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 35 Absatz 1 ThürNatG i. V. m. § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
- b) entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
- c) eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
- d) entgegen § 7 Absatz 3 oder § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
- e) angeordneten Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 4 nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- f) Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 11**Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung unter den Voraussetzungen des § 30 ThürNatG berechtigt, Grundstücke zu betreten. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12**Gebühren**

Die Gemeinde Georgenthal erhebt Gebühren für die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung gemäß § 7 in Höhe von 30,00 € als Grundgebühr und 5,00 € für jeden Baum, für den eine Ausnahme/Befreiung genehmigt wurde.

§ 13**Gebührenbescheid und Fälligkeit**

(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller gem. § 7 Abs. 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen Gebührenbescheid, der mit der Entscheidung über die Ausnahme/Befreiung zu verbinden ist. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 14**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Georgenthal vom 04.07.2008, sowie die Änderung vom 19.03.2014 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hohenkirchen vom 06.06.2007 sowie die Änderung vom 19.03.2014 außer Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Petriroda vom 02.04.2007 sowie die Änderung vom 19.03.2014 außer Kraft.

(5) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Leinatal vom 22.07.1997 sowie die Änderung vom 24.03.1998 außer Kraft.

Georgenthal, den 12.05.2022

Hofmann

Bürgermeister

Gemeinde Emleben

Mitteilung des Wahlleiters

Die erfolgte Bekanntgabe der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in der Gemeinde Emleben bedarf untenstehender Änderung:

Gemeinde Emleben

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Emleben zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 12.06.2022

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Emleben findet am

**Dienstag, dem 14.06.2022, um 17.30 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Georgenthal,
im Sitzungszimmer (104), 1. OG, Tambacher Straße 2,
99887 Georgenthal im OT Georgenthal**

statt.

Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Emleben

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Georgenthal, den 30.05.2022

Rau

Wahlleiter

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss des Gemeinderates Emleben Nr. 18/2022**Betr.: Aufhebung Beschluss 16/2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt die Aufhebung des Beschlusses 16/2022.

Stimmabgabe: offen

Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 8

Stimmberechtigt: 9

Anwesende Stimmberechtigte: 8

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Emleben, den 03.05.2022

Sauerbier

Bürgermeisterin

Beschluss des Gemeinderates Emleben Nr. 19/2022**Betr.: Aufgabenübertragung TGG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Emleben übersteigt.

Der KET hat zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfaser-Gesellschaft mbH (TGG) gegründet und wird sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben ermächtigt die Bürgermeisterin insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit im Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird die Bürgermeisterin ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Stimmabgabe:	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder:	8
Stimmberechtigt:	9
Anwesende Stimmberechtigte:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Emleben, den 03.05.2022

Sauerbier
Bürgermeisterin

Beschluss des Gemeinderates Emleben Nr. 20/2022

Betr.: Überplanmäßige Ausgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der 8803.5000 - Kirchplatz 2 Wohnung - in Höhe von 7.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 9000.0610 - Zuweisung zur Förderung kreisangehöriger Gemeinden - in Höhe von 7.000 €.

Stimmabgabe:	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder:	8
Stimmberechtigt:	9
Anwesende Stimmberechtigte:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Emleben, den 03.05.2022

Sauerbier
Bürgermeisterin

Gemeinde Herrenhof

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 13/2022

Betr.: Aufgabenübertragung TGG

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 16.05.2022:

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde Herrenhof übersteigt.

Der KET hat zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gegründet und wird sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird die Bürgermeisterin ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten.

Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Stimmabgabe:	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder:	6
Stimmberechtigt:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltungen:	keine

Herrenhof, den 17.05.2022

Nagel
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 14/2022

Betr.: Bewilligung von Ehrensold

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 16.05.2022:

Die Gemeinde Herrenhof bewilligt gemäß § 8 Abs. 1 ThürKWBG Herrn Axel Nagel, geb. 27.01.1964, Hohenkircher Str. 2a einen Ehrensold.

Stimmabgabe:	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder:	6
Stimmberechtigt:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltungen:	keine

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war ein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Herrenhof, den 17.05.2022

Nagel
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal
Herausgeber: Gemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal, Tel.: 036253 / 380, Fax: 036253 / 38102, **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Georgenthal, Ansprechpartnerin, Frau Katharina Krell, **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau, **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Georgenthal

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das erste Halbjahr neigt sich dem Ende zu und der Sommer steht vor der Tür. Mit den wärmeren und längeren Tagen steigt auch die Anzahl der Veranstaltungen in unseren Ortschaften an. Nach 2 Jahren des Verzichts, kann das kulturelle Leben in unseren Ortschaften endlich wieder durchstarten. Ich persönlich freue mich vor allem darauf, endlich die Möglichkeit zu haben, vor Ort mit Ihnen ins Gespräch und den persönlichen Austausch zu kommen.

In den letzten Monaten hat sich durch die Ereignisse in der Ukraine vieles in Bewegung gesetzt, was uns alle noch einige Zeit beschäftigen wird. Als Beispiel sind hier u.a. Preissteigerungen in allen Bereichen und Lieferengpässe zu nennen. Um dieser aktuellen Problematik Rechnung zu tragen werden wir voraussichtlich Ende Juni einen Nachtragshaushaltsplan beschließen, welcher die gestiegenen Energiekosten berücksichtigt und auch die Preissteigerung im Bausegment berücksichtigt. Bereits bei den aktuellen Ausschreibungen ist festzustellen, dass die Baupreise aktuell exorbitant in die Höhe schießen. So sind Steigerungen von 150 % gegenüber den kalkulierten Kosten keine Seltenheit mehr.

Aktuell wird in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Schilfwasser-Leina die Ausschreibung für die nächsten Bauabschnitte in Catterfeld vorbereitet. Dort sollen im nächsten Bauabschnitt die „Straße der Einheit“ im Bereich zwischen der Straße „Im Grund“ und der „Bergstraße“ und die „Straße des Friedens“ ausgebaut werden. Grundsätzlich soll noch in diesem Jahr in der „Straße der Einheit“ begonnen werden. Allerdings ist aktuell noch nicht absehbar, ob nach dem Ergebnis der Ausschreibung eine Umsetzung finanzierbar ist. Leider sind die Förderanträge für den Straßenbau durch die zuständige Förderbehörde negativ beschieden worden, so dass diese Kosten allein durch die Gemeinde getragen werden müssen.

Die Fertigstellung der laufenden Baumaßnahmen in Catterfeld sind für Mitte Juni 2022 anvisiert. Leider gab es im Bereich „Lindenstraße“ und „Bergstraße“ Mängel im Bereich der

Pflasterarbeiten die so von der Gemeinde nicht abgenommen werden können. Diese Arbeiten werden durch einen Drittunternehmer durchgeführt, so dass auch die ausführende Baufirma vor Ort nicht tätig werden kann, bevor dem Subunternehmer die gesetzliche festgelegte Möglichkeit der Nachbesserung eingeräumt wurde. Gleichwohl ist mit der Entfernung der Straßensperrung in der „Lindenstraße“ wieder eine Befahrbarkeit gegeben und die Umleitungsstrecke ist endlich Geschichte. Die Baumaßnahme am Denkmal liegt aktuell im Zeitplan. Dort haben wir uns, wie auch bereits in der „Lindenstraße“, dazu entschieden entgegen der ursprünglichen Planung die gesamte Fläche neu zu asphaltieren und nicht nur die Teilflächen im Baufeld.

Der ländliche Wegebau in Gospiteroda muss aktuell pausieren, da sich herausgestellt hat, dass der Untergrund im hinteren Bereich des Baufeldes nicht die nötige Tragfähigkeit hat. Daher muss dort vor der Asphaltierung noch nachgebessert werden.

Am 4. Juni 2022 hat auch im Waldschwimmbad in Schönau v. d. W. die Badesaison begonnen. Damit sind nun wieder beide Freibäder geöffnet und wir freuen uns darauf, Sie, als unsere Gäste begrüßen zu dürfen. Beide Bäder haben ihren eigenen Charakter und ein Besuch lohnt sich auf jeden Fall.

Noch eine wichtige Information vorab: Die Meldestelle in Georgenthal wird im Sommer umgebaut. Es wird künftig eine direkte Verbindung vom Rathausgebäude zur Kasse und Meldestelle geben. Damit ist der bisherige umständliche Weg um das Gebäude herum Geschichte. Der Umbau ist für die Zeit von Ende Juni bis Ende Juli geplant. In dieser Zeit steht Ihnen selbstverständlich die Meldestelle in Schönau v. d. W. zur Verfügung.

Blieben Sie gesund. Ich hoffe, wir lesen uns an dieser Stelle in der nächsten Ausgabe wieder.

Herzlichst
Florian Hofmann

Erhöhte Wasserausgabe aus der Talsperre Tambach-Dietharz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Rahmen der diesjährigen Talsperren-Konzerte der Stadt Tambach-Dietharz kommt es am 18. und 19. Juni 2022 zu einer erhöhten Wasserabgabe aus der Talsperre Tambach-Dietharz.

Jeweils in den Abendstunden wird die Wasserführung im Fließgewässer Apfelstädt für circa 1 Stunde auf bis zu 2 m³/s ansteigen.



Die Saison der Kurparkkonzerte in Georgenthal beginnt



Die traditionellen, sommerlichen Kurparkkonzerte in Georgenthal werden am 26. Juni 2022 durch das Blasorchester Wölfis eröffnet. Im idyllischen Park zwischen Blütenwiesen und im Schatten alter Bäume erklingen Heimatmelodien und moderne Medleys Thüringer Künstler und Blasorchester. Für das kulinarische Wohlbefinden sorgen engagierte Georgenthaler Vereine, der Eintritt ist frei. Bis zum 04. September finden insgesamt zehn der Freiluftkonzerte zumeist an den Sonntagen für Musikfreunde und Wochenendausflügler bei hoffentlich stets sonnigem Wetter im Kurpark Georgenthal statt.

Das Kurparkkonzertprogramm 2022 jeweils 14:30 bis 16:30 Uhr

So	26.06.2022	Blasorchester Wölfis
So	03.07.2022	Erfurter Blasorchester
So	10.07.2022	Schmerbacher Blasmusik
So	17.07.2022	Fröbelstädter Musikanten
So	24.07.2022	Karin Roth & Daniel Gläser
Sa	06.08.2022	Liebensteiner Musikanten
So	14.08.2022	Blasorchester Ilmenau
So	21.08.2022	Blaskapelle Oehrenstock 1833
So	28.08.2022	Gräfenhainer Blasmusikanten
So	04.09.2022	Dörrberger Musikanten

Kurparkkonzerte

Georgenthal **2022**

14:30 - 16:30 Uhr

- So 26.06. Blasorchester Wölfis
- So 03.07. Erfurter Blasorchester
- So 10.07. Schmerbacher Blasmusik
- So 17.07. Fröbelstädter Musikanten
- So 24.07. Karin Roth & Daniel Gläser
„Grüße vom Rennsteig“
- Sa 06.08. Liebensteiner Musikanten
- So 14.08. Blasorchester Ilmenau
- So 21.08. Blaskapelle Oehrenstock 1833
- So 28.08. Gräfenhainer Blasmusikanten
- So 04.09. Dörrberger Musikanten

Eintritt frei



Für Getränke und Kost sorgen die Georgenthaler Vereine.

Bayrischer Kultusminister übergibt Bundesverdienstorden an Christian Freiherr von Bechtolsheim

Am 25. März verlieh der Bayerische Kultusminister Michael Piazzolo das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Christian Freiherr von Bechtolsheim.

Der Bundesverdienstorden ist die höchste Auszeichnung, welche die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht.

Christian Freiherr von Bechtolsheim engagiert sich seit 1987 im Malteserorden. Er war Diözesanleiter des Malteser-Hilfsdiensts in Erfurt, Kuratoriumsmitglied des Malteserstifts St. Josef in Percha und von 2012 bis 2018 Botschafter des Malteserordens in Litauen. Dort wirkte er maßgeblich beim Aufbau des dortigen Malteser-Hilfsdienstes mit. Weitergehend engagiert sich von Bechtolsheim in der Wissenschafts- und Kulturförderung u.a. für die Goethe-Universität Frankfurt am Main, als Vorsitzender der „Freunde und Förderer des Franz Marc Museums“ e. V. in Kochel am See. Er organisiert als Mitglied des Teams „Weilheimer Glaubensfragen“ Vorträge prominenter Persönlichkeiten zu alltagspraktischen, zivilgesellschaftlichen und ethischen Themen. Der Kultusminister Piazzolo gratuliert: „Mit Ihrem wohlthätigen Engagement machen Sie Nächstenliebe und Solidarität lebendig und fördern das friedliche Miteinander der Menschen in Bayern, Deutschland und Europa. Herzlichen Glückwunsch zu dieser hohen Auszeichnung!“

Die Landgemeinde Georgenthal beglückwünscht Christian Freiherr von Bechtolsheim, der nicht nur seine persönlichen Wurzeln, sondern auch seinen Hauptwohnsitz in Georgenthal hat, zu dieser hohen Auszeichnung und Anerkennung. Bürgermeister Florian Hofmann würdigt ihn mit den Worten „Unsere Gemeinde, die unter dem Patron Sankt Georg - einem Kosmopoliten und Ritter der fernen Geschichte - steht, ist geehrt, mit **Christian Freiherr von Bechtolsheim** einen engagierten Ritter und Weltbürger der Neuzeit zu unserer Gemeinschaft zu zählen.“

Quelle: Pressemitteilung Bayerisches Staatsministerium, 25.03.2022



Bayrischer Kultusminister Michael Piazzolo mit dem geehrten Christian Freiherr von Bechtolsheim und seiner Ehefrau Baronin Annabel von Bechtolsheim (Foto: StMUK)

Endlich wieder trockener Boden unter den Füßen

Nachdem der Silvestertag eine böse Überraschung brachte und wir in einem unserer Trainingsräume fast mit einer Schwimmschule anfangen konnten, war es am 20. Mai endlich so weit: Der Fundus unseres Georgenthaler Karneval Vereins erstrahlt in neuem Glanz.



Dank unserer Gemeinde, welche den Großteil der Renovierung getragen und Herrn Christian Kapp, welcher mit unermüdlichem Einsatz den Fußboden auf den neuesten Stand gebracht hat, können wir nun wieder auf allen Flächen unsere kleinen und großen Mitglieder tanzen lassen.

Ebenso danken wir allen Mitgliedern welche mit flinken Händen und Füßen dafür gesorgt haben, dass alle Anschlussarbeiten so gut von der Hand gingen. Wir sind sehr froh, Teil unserer Gemeinde zu sein und dafür, dass wir immer etwas zurückgeben können.

Florian Storch / GKV Georgenthal

Einladung zur Waldbegehung

Die **Forstbetriebsgemeinschaft Totenkopf - Vitzerod** lädt für den **16. Juli 2022** ihre Mitglieder und deren Vertreter zu einer Waldbegehung ein. Vorgestellt werden soll die derzeitige Schadenssituation und die Erfolge beim Waldumbau. Treffpunkt ist **11.00 Uhr der Parkplatz am Bahnhof Georgenthal**/gegenüber der Jagdschule.

Uwe Szpöt
Vorsitzender

Diakonie des Landkreises Gotha: Neuer Pflegekurs „Demenz“

Gut zu wissen, dass es anderen auch so geht!



Nächster Pflegekurs Demenz startet in Gotha

Im Juni beginnt in Gotha ein neuer Pflegekurs zum Thema *Demenz*. Das teilte Dana Malsch, Pflegeberaterin der Josias Löffler Diakoniewerk gGmbH, mit. Im Pflegekurs erhalten Angehörige Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten für Angehörige und eine respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Kurses ist der Austausch der Betroffenen untereinander.

Wann: jeweils Mittwoch, 15.06., 22.06., 29.06.,
12:30 - 15:45 Uhr

Wo: Bergallee 6 (Kirchsaal), Gotha

Die Diagnose *Demenz* stellt nicht nur die Betroffenen selbst vor große Herausforderungen. Pflegenden Angehörige brauchen eine gehörige Portion Geduld und Feingefühl, gepaart mit viel Verständnis und Humor. Die Grundvoraussetzung für ein besseres Verständnis der Krankheit *Demenz* ist der Einblick in das Krankheitsgeschehen.

Die Kosten für den Kurs werden nach Antragstellung von der Krankenkasse übernommen.

Anmeldung:

Dana Malsch, Pflegeberaterin, Mobil: 0172 57 97 59 8,
E-Mail: dana.malsch@loeffler-diakoniewerk.de

Weitere Informationen:

Dana Malsch, Pflegeberaterin, Mobil: 0172 57 97 59 8
Antje Sommer, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Mobil: 0176 60 36 97 12

Kirchliche Nachrichten

Aus dem Kirchengemeindeverband Tambach-Dietharz/Georgenthal

Monatsspruch Juni

*Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz,
wie ein Siegel auf deinen Arm.*

Denn Liebe ist stark wie der Tod.

Hoheslied 8,6

Gottesdienste Georgenthal

03. Juli 3. S. n. Trinitatis

10:30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

Gottesdienste Tambach-Dietharz

12. Juni Trinitatis

10:30 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz/Bergkirche

19. Juni 1. S. n. Trinitatis

10:00 Uhr Talsperren-Gottesdienst an der Staumauer in Tambach-Dietharz (Superintendent W. Kummer)

26. Juni 2. S. n. Trinitatis

10:30 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz/
Diakoniezentrum

Christenlehre

freitags von 15:30 - 17:00 Uhr (1. - 6. Klasse)

im Pfarrhaus Tambach-Dietharz mit Dr. H. Hillermann

Offene Sprechstunde im Kirchenladen MannaManna Bahnhofstr. 14, 99885 Ohrdruf

für Menschen mit seelischen oder psychischen Problemen und deren Angehörigen

- **jeden Mittwoch von 13:00 - 14:30 Uhr im Kirchenladen**
- Ansprechpartner: Enrico Häfner - Mitarbeiter der Diakonie im Landkreis, Tel. 0173/9602449 (Termine können telefonisch vereinbart werden)
- Unterstützung bei Problemen in verschiedenen Lebenslagen
- Alltagsfragen von Familienangehörigen
- Ausfüllen von Anträgen für Leistungen der Eingliederungshilfe und anderer sozialer Leistungen

Bürozeiten:

jeden Montag

09:00 - 10:30 Uhr Georgenthal - Fr. Schöler 036253/25334

15:00 - 17:00 Uhr Tambach-Dietharz - Fr. Lucy 036252/36223

jeden Dienstag

10:00 - 11:00 Uhr Hohenkirchen - Fr. Lucy 036253/42363

hohenkirchen@suptur.de

KGV Hohenkirchen,

Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen

036253/42363

tambach-dietharz@suptur.de

KGV Tambach-Dietharz/Georgenthal

Büro in Tambach-Dietharz:

Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz

36252/36223

Büro in Georgenthal:

St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal

036253/25334

Aus dem Kirchengemeindeverband Hohenkirchen

Monatsspruch Juni

*Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz,
wie ein Siegel auf deinen Arm.*

Denn Liebe ist stark wie der Tod.

Hoheslied 8,6

Gottesdienste

Herrenhof – Hohenkirchen

12. Juni Trinitatis

14:00 Uhr Gottesdienst zur Jubelkonfirmation für alle 3 Gemeinden in Hohenkirchen (Pfarrer Kühlwetter-Uhle)

19. Juni 1. S. n. Trinitatis

10:00 Uhr Talsperren-Gottesdienst an der Staumauer in Tambach-Dietharz (Superintendent W. Kummer)

26. Juni 2. S. n. Trinitatis

09:00 Uhr Gottesdienst in Herrenhof

03. Juli 3. S. n. Trinitatis

09:00 Uhr Gottesdienst in Hohenkirchen

Christenlehre

freitags von 15:30 - 17:00 Uhr (1. - 6. Klasse)

im Pfarrhaus Tambach-Dietharz mit Dr. H. Hillermann

Offene Sprechstunde im Kirchenladen MannaManna

Bahnhofstr. 14, 99885 Ohrdruf

für Menschen mit seelischen oder psychischen Problemen und deren Angehörigen

- **jeden Mittwoch von 13.00 - 14.30 Uhr im Kirchenladen**
- Ansprechpartner: Enrico Häfner - Mitarbeiter der Diakonie im Landkreis, Tel. 0173/9602449 (Termine können telefonisch vereinbart werden)
- Unterstützung bei Problemen in verschiedenen Lebenslagen
- Alltagsfragen von Familienangehörigen
- Ausfüllen von Anträgen für Leistungen der Eingliederungshilfe und anderer sozialer Leistungen

Bürozeiten:

jeden Montag

09:00 - 10:30 Uhr Georgenthal - Fr. Schöler 036253/25334

15:00 - 17:00 Uhr Tambach-Dietharz - Fr. Lucy 036252/36223

jeden Dienstag

10:00 - 11:00 Uhr Hohenkirchen - Fr. Lucy 036253/42363

hohenkirchen@suptur.de

KGV Hohenkirchen,

Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen

036253/42363

tambach-dietharz@suptur.de

KGV Tambach-Dietharz/Georgenthal

Büro in Tambach-Dietharz:

Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz

36252/36223

Büro in Georgenthal:

St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal

036253/25334

Kirchennachrichten für Schönau v.d.W., Altenbergen, Catterfeld und Engelsbach

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Wigbert (Ernstroda-Schönau vor dem Walde, Cumbach) und die Kirchengemeinden Finsterbergen, Altenbergen, Engelsbach, Catterfeld



12.06.	10:45 Uhr	Ernstroda
19.06.	10:30 Uhr	Altenbergen/ Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation
	10:45 Uhr	Finsterbergen
	17:00 Uhr	Schönau v.d.W.
26.06.	09:30 Uhr	Altenbergen
	10:45 Uhr	Finsterbergen

Angebote für Kinder und Jugendliche

Informationen dazu bei Markus Keul 03623-304001

Wir laden herzlich ein:

Dienstag, 21.06.

14:30 Uhr Seniorencafe im Pfarrhaus Schönau v.d.W.

Freitag, 24.06.

14:30 Uhr Gemeindenachmittag im „Haus der Begegnung“ in Finsterbergen „Geschichten über die Jahreszeiten“ mit Rotraud Gressler

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Kontakte

Pfarramt Finsterbergen

Pastorin Martina Kraft 0174-3239023
 Brunnenstr. 2 Internet: Kandelaber.de
 99894 Friedrichroda E-Mail:
 OT Finsterbergen martina.christa.kraft@web.de

Bürozeit

Mittwoch, 09:00 bis 15:00 Uhr

Silke Pauli (Regionalverwaltung), 03623-306278
 oder mobil: 0172-7036229 oder per mail: pauli@suptur.de

JEHOVAS ZEUGEN

Unsere Gottesdienste finden wieder als Präsenzveranstaltung nach behördlichen Vorgaben und zusätzlich per Video- bzw. Telefonkonferenz statt.

Georgenthal:

Am 16. Juni 2022; 19:00 Uhr

werden folgende Themen betrachtet:

1. Bibelleseprogramm: 2. Buch Samuel, Kapitel 11 bis 12
2. Machtmissbrauch – wer trägt die Folgen?
3. Selbstdisziplin – was haben ich und andere davon? (Galaterbrief Kapitel 5, Verse 22 und 23)
4. Ein interaktiver Bibelkurs – Was erwartet Jehova (Name Gottes in der Bibel) von seinen Freunden? –

Am 19. Juni 2022; 10:00 Uhr

- Vortrag: „In einer gefährlichen Welt Sicherheit finden“ Im Anschluss daran:
- Freu dich über das, was du selbst tun kannst
- Sind dir Grenzen gesetzt, vergleiche dich nicht mit anderen
- Kannst du zufrieden sein, wenn du nicht mehr so viel tun kannst wie früher?
- Was motiviert mich, meine persönlichen Fähigkeiten einzusetzen?

Eine Überlegung wert: Teure Zeiten – was kann mir helfen?

Für viele Menschen ist es ein täglicher Kampf, über die Runden zu kommen. Die Unruhen dieser Welt können den Kampf zusätzlich erschweren. Wieso kann man das sagen? Überall steigen die Preise. Was kann mir helfen? Zum Beispiel: Je besser man mit seinem Geld haushaltet, desto leichter fällt es einem, in einer Krise zurechtzukommen. Zufrieden sein bedeutet, nicht immer noch mehr Wünsche zu haben, wenn die Bedürfnisse bereits gedeckt sind. Das ist besonders wichtig, wenn man mit weniger Geld auskommen muss.

Mehr zu diesem Thema in über 1000 Sprachen finden Sie unter www.jw.org. Der Eintritt in alle Zusammenkünfte ist frei; es werden keine Kollekten durchgeführt.

Königreichssaal der Zeugen Jehovas, Auf der Schwemme 13, 99885 Ohrdruf / OT Wölfis

Für weitere Informationen und über unsere Video- und Telefonkonferenz wenden Sie sich bitte an:

Wolfgang und Elke Schubart: 036253 25137
 99887 Georgenthal OT Catterfeld, Bergstr. 13
 (ebenfalls Medienbetreuung)

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Friedrichroda

Goethestraße 33



Es finden jedem Sonntag Gottesdienste statt. Beginn ist jeweils 10:00 Uhr

Besondere Gottesdienste:

Sonnabend, den 11.06.2022

13:30 Uhr Trauergottesdienst für den Priester i.R. Gerhard Völkner

Weitere Aktivitäten:

Sonntag, den 12.06.2022

14:00 Uhr Jugendtreffen in Gotha mit Priester Markus Weyh
 16:00 Uhr Jugendgottesdienst in Gotha mit dem Bezirksältesten Ralf Schneider

Dienstag, den 21.06.2022

15:00 Uhr Seniorenchorprobe mit dem Hirten i.R. Herbert Ludwig in Gotha

Sonntag, den 26.06.2022

10:00 Uhr Kindertag in Gotha mit dem Thema „Gemeinsam Frieden schaffen“

Samstag, den 09.07.2022

10:00 Uhr Kinderwandertag mit Eltern der Bezirke Gotha und Zwickau in Bad Kösen

Weiterhin finden an allen Sonntagen und mittwochs Gottesdienste von zentraler Stelle statt, an denen über das Internet oder über den Youtube-Kanal unserer Kirche teilgenommen werden kann.

Beginn der Internet-Gottesdienste

Sonntag jeweils 10:00 Uhr

Mittwoch jeweils 19:30 Uhr

Einwahl im Internet unter

<http://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheNordundOstdeutschland>

oder im Youtube-Kanal der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland alternativ per vereinfachtem Link unter gottesdienst.nak-nordost.de

Informationen im Internet

www.nak-nordost.de

Gottesdienste und Göttliche Liturgien des Klosters St. Gabriel in Altenbergen

Sonn- und Feiertage:

Morgengottesdienst: 09:00 Uhr
 Göttliche Liturgie im Anschluss: 10:00 - 12:00 Uhr

Gottesdienste:

Morgengottesdienst:	Di - Sa:	06:00 Uhr
Mittagsgottesdienst:	Di - Sa:	12:00 Uhr
Abendgottesdienst:	Di - So:	17:00 Uhr
Nachtgottesdienst:	Di - Fr:	20:00 Uhr
Montag:	Stiller Tag.	

Sie sind alle immer herzlich willkommen, an den Gottesdiensten teilzunehmen!

Für Ihre Anliegen sind wir seelsorgerlich gerne immer für Sie da. Nicolaus-Brückner-Str. 20A, Tel. 036253 / 25142

Ortschaft Altenbergen

Der Faschingsclub Catterfeld/Altenbergen e.V. lädt zum:

Johannisfeuer

17.06.2022 ab 18 Uhr

am Grillplatz, unterhalb des Candelabers,
recht herzlich ein!

Für Gaumen und Kehle
ist wie immer bestens gesorgt.
Gebratenes vom Rost
Stockbrot für groß & klein
Bier vom Fass & noch vieles mehr

Wir präsentieren
auf der Naturbühne am Grillplatz für Sie:

Die Original:
Tabarzer Blasmusikanten

Nicht nur Klassiker der Blasmusik
werden gespielt, sondern auch
Titel aus Pop & Rock

Der Eintritt ist wie immer frei



Ortschaft Georgenthal

Georgenthaler SAMSTAGS MARKT

Parkplatz Bürgerhaus Auestraße
frische & regionale Spezialitäten

Mai 14.05. & 28.05.22
Juni 11.06. & 25.06.22

08.00 – 13.00 Uhr

Jeden zweiten und vierten Samstag im Monat, wetterabhängig.



Ortschaft Catterfeld

Sommersportfest in Catterfeld

Der Sportverein Grün-Weiß Catterfeld e.V. lädt zum Sommersportfest am 24. und 25. Juni 2022 auf den Waldsportplatz nach Catterfeld. Sport, Spiel und Spaß stehen an beiden Tagen an erster Stelle. Für das leibliche Wohl ist an diesen Tagen natürlich gesorgt.

Freitag
17:00 Uhr Alte Herren: Catterfeld - Schönau v.d. Walde
21:00 Uhr Disco crowdrockerrzz & affentrouble

Samstag
10:00 Uhr C-Junioren: SG Leinatal - Mechterstädt
11:30 Uhr Bambini: SG Reinh./Leinatal - OHRAnge United
13:00 Uhr Herren: SG Leinatal II - Ohratal III
15:00 Uhr Traditionsmannschaft
FC RW Erfurt - SG Leinatal
20:00 Uhr Tanz mit Bavarian BEAT BOYS aus Unterfranken



C. Büchner / SG Grün-Weiß Catterfeld

Das Duo Kirchhof und die Klänge der Renaissance

Einblicke in die Zeit der Renaissance, die Naturwissenschaften, göttliche Gesetze und die Musik, das Forschen und Denken der Menschen eröffneten am 29. Mai das zweite Konzert des „Gräfenhainer Musiksommers 2022“.

Mit Gedanken und Bildern - gestaltet als Videoprojektion - zu den vielfältigen Forschungen des vor mehr als 500 Jahren verstorbenen Universalgenies Leonardo da Vinci bis zum Reformator Martin Luther, der auch als Komponist und Liederdichter bahnbrechendes leistete, leitete Lutz Kirchhof das Konzert ein.

Unter dem Konzerttitel „Die Harmonie der Welt - Heilsame Klänge von Laute und Viola da Gamba“ hatten **Lutz und Martina Kirchhof** ein Programm zusammengestellt, das vor allem eine musikalische Reise durch das Europa des Mittelalters war. In jener Epoche wurde die Laute als „Königin der Instrumente“ angesehen. Sie und die ihr als Instrument eng verwandte Viola da Gamba waren damals an den europäischen Höfen äußerst beliebt.

Drei Stücke des berühmten englischen Komponisten und Lautenist der elisabethanischen Zeit, John Dowland (1562-1626), seine „Tränen Pavana“ und zwei Gailliarde waren als Auftakt zu hören. Zu allen Stücken moderierte Lutz Kirchhof eine kurze Einführung und als Konzertbegleitung liefen Videoprojektionen.

Aus den Lautenbüchern, die die vielfach reisefreudigen Musiker jener Zeit mit sich führten, stammte der Welsche tanz „Wascha Mesa“ von Hans Neusidler (1508-1563) ebenso, wie die fünf Variationen des „Chorea polonica“ („Polnisch Tantz“) eines unbekanntenen Komponisten aus dem „Königsberger Lautenbuch“ - diese mit Laute sowie Gambe. „3 Schottische Tänze“ aus dem „Rowallen Lute book“, von Lutz Kirchhof vorgetragen, stammen aus einer Sammlung, die keine Titel und keine Komponisten vermerkt.





Duo Kirchof Foto: Weber

Ein Ausflug ins französische Barock boten die durch Martina Kirchof gefühlvoll und abwechslungsreich dargebotenen Stücke von Marin Marais (1656-1728), des Gambisten und Komponisten vom Hofe Ludwig XIV. Bemerkenswert waren die beiden Stücke des Spaniers Diego Ortiz (1510-1570), die „Recercada Primera“ und „Recercada Secunda“, bei denen die Laute die Rhythmen spielte, die Gambe dazu die Improvisationen. Die „Fantasie G-Dur“, eine von zwölf wiederentdeckten Solo-Fantasien von Georg Philipp Telemann (1723-1787) erinnerte Martina Kirchof bei ihrem Gambenspiel ein wenig an eine französische Musette. Mit einem „solo d-Moll“ und einem wunderschönen „Adagio“ von Karl Friedrich Abel (1723-1787) präsentierte Martina Kirchof nochmals zwei Gamben-Stücke.

Vom Konzertauftritt mit englischer Musik schloss sich der Bogen zum Abschluss hin nochmals zu einem der bekanntesten Komponisten der englischen Renaissance, Thomas Robinson (1560-1610). Von ihm interpretierten Lutz und Martina Kirchof mit Laute und Gambe Kompositionen, deren Klänge an die keltische Musik erinnerten.

Als Zugabe für das Publikum schloss das Duo Kirchof die musikalische Reise durch die Renaissancemusik Europas mit einem Potpourri aus einem italienischen Tanzbuch ab.

Die historische Aufführungspraxis von Lutz und Martina Kirchof - Musik vergangener Epochen mit authentischen Instrumenten darzubieten - wurde von den Gästen des Konzert dankbar aufgenommen und stellte eine Bereicherung des diesjährigen Musiksommers dar.

Das nächste Konzert findet am **Sonntag, dem 12. Juni um 17.00 Uhr** in der Gräfenhainer Dreifaltigkeitskirche statt. Dann wird **Sara Johnson Huidobro aus León / Spanien** an der historischen Thielemann-Orgel zu Gast sein. Wir freuen uns auf diese vielseitige Organistin und Sie, als unsere Gäste.

Jürgen Seeber
Freundeskreis Thielemann-Orgel
im Verein „Kulturpflege Gräfenhain - Nauendorf“ e.V.



Weitere Konzerttermine - „Gräfenhainer Musiksommer 2022“:

Sonntag, 12. Juni

17.00 Uhr Sara Johnson Huidobro, Orgel (León/Spanien)

Sonntag, 26. Juni

17.00 Uhr Christiane Lux, Orgel (Staufen/Deutschland)

Sonntag, 10. Juli

17.00 Uhr Francisco Amaya Martinez,
Orgel (Valencia/Spanien)

Samstag, 23. Juli

19.00 Uhr Hans-Dieter Karras,
Orgel (Riddagshausen/ Deutschland),
Warnfried Altman,
Saxophon (Wangelin/Deutschland)

Sonntag, 14. August

17.00 Uhr Justin Koch, Orgel (Dresden/Deutschland)

Sonntag, 28. August

17.00 Uhr Ennio Cominetti, Orgel (Varenna/Italien)

Sonntag, 11. September

17.00 Uhr Laurent Jochum, Orgel (Paris/Frankreich)

Sonntag, 25. September

17.00 Uhr Florence Rousseau, Orgel (Rennes/Frankreich)

Änderungen vorbehalten

Weitere Informationen unter: www.thielemannorgel.de

Ortschaft Petriroda

Wandertag 2022

Am 22. Mai fand bei bestem Wetter unser diesjähriger Wandertag statt.

Pünktlich um 10 Uhr starteten wir und fuhren mit dem Bus bis nach Tambach-Dietharz. Unser erstes Wanderziel war die Ebertswiese.



Unterwegs wurde an der Nägelstedter Girn erstmals gerastet. 500 Meter weiter gab es am Bergsee Frühstück. Der 13 Meter tiefe Bergsee liegt am 836 Meter hohen mittleren Höhnberg. Danach gab's Gebratenes beim „Holländerimbiss“.



Dann ging es über den Aussichtspunkt „Spitterblick“ zum Spitterfall.

Mit 19 Metern immerhin Thüringens größter natürlicher Wasserfall.

Nun wanderten wir nach Tambach-Dietharz zurück und fuhren mit dem Bus nach Petriroda.

Hier endete nun nach 17 gewanderten Kilometern unser Wandertag.

Thomas Göhring

Regionales

Schule mit Herz

Benefizlauf des Gymnasium Gleichense



Am 12. Mai 2022 trafen sich Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Gleichense auf dem Sportplatz in Ohrdruf, um Spenden für das Kinderhospiz Tambach-Dietharz zu erlaufen, indem jeder möglichst viele Runden schafft. Zielstrebig organisierten wir, Anna Langhammer, Amelie Lang, Carolin Butzke und Anna-Lena Wilsdorf, im Rahmen unserer Seminarfacharbeit diesen Tag. Insgesamt haben etwa 370 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums eine stolze Rundenzahl von 2934 erreicht. Für jede gelaufene Runde (400 m) spenden Sponsoren aus der Umgebung 1,00 €. Als Sponsoren konnten wir die Firmen: Storck, OBI, Geiger, Hanf Car Tuning, Enjoy Lars Bauer, die Kreissparkasse Gotha, REWE Kerstin Dreißig, REWE Dustin Hofmann, REWE Sophie Walter, Sportline Kämpfert, das Café am Markt, die Gaststätte Kranichmoor, Pflege von Profis, die Tischlerei Günter Voigt, die Werkerei Walpertsühle, Kai Ortlepp und den Bürgermeister der Stadt Ohrdruf, Herr Stefan Schambach gewinnen. Ohne deren Unterstützung wäre dieser Tag nicht möglich gewesen. Außerdem sponserten unerwartet viele Eltern und Verwandte die gelaufenen Runden ihrer Kinder. Vielen Dank dafür! Wir wurden an diesem Tag aber nicht nur finanziell unterstützt. Lars Bauer und die REWE Märkte stellten uns Lebensmittel zur Verfügung, mit denen wir ein reichhaltiges Buffet für die Sportler zusammenstellen konnten.

Nach der Eröffnung durch unseren Schulleiter Herr Marschner und uns, ging es endlich los. Nach einer kurzen Erwärmung hieß es: Auf die Plätze fertig los! Um 8 Uhr morgens gingen die ersten Läuferinnen und Läufer an den Start. Alle hatten eine halbe Stunde Zeit, so viele Runden wie möglich zu laufen. Auch die Lehrer engagierten sich sehr. Unser bester Schüler, Connor Nagel, erzielte starke 17 Runden, gefolgt von Lara Brandt und Lara Meister mit jeweils 15 Runden. Als bester Lehrer erreichte Herr Walter 16 Runden. Nach ihrem Lauf hatten alle die Möglichkeit, sich am Buffet an Nudeln und Tomatensoße, Kuchen, belegten Brötchen, Obst und Gemüse zu stärken oder sie konnten am Glücksrad drehen, um Preise zu gewinnen, die von der Kreissparkasse bereitgestellt wurden. Die Auszubildenden der Kreissparkasse haben außerdem auch fleißig Runden gedreht, um zu spenden.

Besonders bedanken wir uns bei unseren Müttern sowie unseren Mitschülern der 11. Klasse, die uns an dem Tag tatkräftig unterstützt haben!

Anna Langhammer, Amelie Lang,
Carolin Butzke, Anna-Lena Wilsdorf

Schillers „Kabale und Liebe“

- modern, aufregend und leidenschaftlich -

Meiningen gilt als Theaterstadt in Thüringen. Davon sollten wir uns am 27. April 2022 bei Schillers Klassiker „Kabale und Liebe“ selbst überzeugen. Gemeinsam mit den Lehrerinnen Frau Teichert und Frau Amling führen wir, die Klassen 10/1 und 10/2 vom Gymnasium „Gleichense“ nach Meiningen.

Als wir das Staatstheater im kulturgeprägten Meiningen erreichten, war sofort klar, was dort für eine Atmosphäre herrschen würde. Unser Ziel war schwer zu übersehen - groß, prunkvoll, mit einer für uns altmodischen Architektur. Lange mussten wir auf kulturelle Veranstaltungen, wie Theaterbesuche, verzichten, weshalb wir umso mehr begeistert waren, endlich unsere erste Abendveranstaltung erleben zu können.



Durch die Vorbereitungen im Deutschunterricht wussten wir inhaltlich, worum es ging und konnten der Vorstellung folgen. Von der modernen Umsetzung des Stückes wurden wir alle überrascht. Die Aufführung unter der Regie von Julia Prechsl, feierte am 25. März dieses Jahres ihre Premiere. Luise und Ferdinand verlieben sich leidenschaftlich ineinander. Ihre Liebe gerät dabei zwischen die Interessen ihrer Väter. Auf der einen Seite steht Luises Vater, der Stadtmusikus Miller, der um seine Ehre besorgt ist und seine Tochter beschützen möchte. Ferdinands Vater dagegen, der Präsident, will seinen Sohn mit Lady Milford verheiraten, um so seine eigene politische Karriere zu fördern. Zunächst sah es nach einem Sieg für die jungen Protagonisten aus. Doch als die Kabale des Präsidenten und dessen Haussekretärs Wurm entwickelt wurde, wendet sich das Blatt. In dieser wurde Luise gezwungen, einen Brief zu schreiben, welchen Ferdinand fand. Darin schreibt Luise an ihren Liebhaber, der real nicht einmal existiert. Zum Schluss triumphiert die infame Lüge über die auf richtigen Gefühle des Liebespaars.

Leidenschaftlich spielten die Schauspieler ihre Rollen und verschafften den rund 400 Zuschauern damit ein atemberaubendes Theatererlebnis. Dabei wurde das bürgerliche Trauerspiel und Polit-Drama nicht klassisch aufgeführt, sondern in einer modernen Version. Diese beinhaltete nicht nur einige Wörter und Satzteile in englischer Sprache, auch eine Instagram-Story wurde von der Regisseurin Julia Prechsl eingebaut. Durch die modernen Elemente wurde das Stück ein Erlebnis für die verschiedensten Altersgruppen, von Jugendlichen bis zu Senioren.

Das Bühnenbild bestand im vorderen Bereich aus einer Freifläche und im hinteren Bereich aus einer drehbaren geneigten Ebene, in Form eines Kreises. Die Neigung der Ebene soll wahrscheinlich die Ständeordnung der damaligen Zeit darstellen. Zu Beginn des Stückes hingen etwa zwanzig Vorhangstreifen in einem Kreis um diese Schräge. Im Verlauf des Stückes wurden diese heruntergerissen und als Requisiten benutzt, beispielsweise als Handtuch, Baby oder Bett. Generell wurden, abgesehen von den Vorhangstreifen, nur wenige Requisiten verwendet.

Die verwendeten Kostüme repräsentierten die Charaktere und deren Stand in der Gesellschaft sehr passend. Beispielshaft sind Luises (Pauline Gloger) Kleidungsstücke in verschiedenen Grautönen gehalten, die ihren niedrigeren Stand in der Gesellschaft zeigen. Ferdinand (Jan Wenglarz) trug ebenfalls schlichte Kleidung. Dies soll wahrscheinlich seine Überzeugung der Überwindbarkeit der Stände symbolisieren. Sein Vater (Stefan Willi Wang) hingegen zeigt mit seiner Kleidung eindeutig seinen hohen gesellschaftlichen Stand. Er trug einen Anzug aus einem goldglänzenden Stoff.

Das Bühnenbild sowie die Schauspieler wurden durch die verschiedenen Lichtverhältnisse gekonnt in Szene gesetzt. Das Licht kam beispielsweise aus verschiedenen Perspektiven oder war in unterschiedlichen Farben, passend zur Szene. Im Gegensatz dazu waren die Tonlautstärken sehr kontrastreich.

Teilweise redeten die Schauspieler zu leise oder zu laut, um sie wirklich zu verstehen.

Trotz allem herrschte eine gute Atmosphäre im Theater. Man konnte spüren, dass alle angespannt dem leidenschaftlichen Schauspiel auf der Bühne folgten. Auch bei lustigen und überraschenden Aktionen oder Aussagen erfolgten beispielsweise Lacher oder Ähnliches.

Insgesamt hat sich der Theaterbesuch gelohnt, was auch am tosenden Applaus bei der Verabschiedung der Schauspieler zu erkennen war.

Das Stück von Julia Prechsl ist weiterzuempfehlen, da es für alle Altersgruppen geeignet ist und die Schauspieler sehr gekonnt das Stück und dessen Wichtigkeit für die Gesellschaft den Zuschauern dargebracht haben.

Wir bedanken uns bei den Schauspielern des Stückes sowie den Initiatoren der Theaterdarbietung für einen sehr gelungenen Abend. Des Weiteren möchten wir uns bei unserer Deutschlehrerin Frau Borth dafür bedanken, dass sie diesen Ausflug geplant hat, obwohl sie durch eine Klassenfahrt mit ihrer eigenen Klasse leider nicht daran teilhaben konnte.

Nadine Wille, 10_2

Tierischer Besuch

Wir, die Klasse 6/3 am Gymnasium Gleichense verfolgten am Freitag aufmerksam den MNT-Unterricht, bis wir ein immer lauter werdendes Miauen hörten. Zu unserem Klassenraum gehört eine Tür mit Anschluss an die Feuerleiter. Plötzlich spazierte eine Katze in den Raum. Neugierig schaute sie sich um, schlich durch die Reihen. Kurzerhand wurde der Unterricht für ein „Gruppen-Streicheln“ unterbrochen, was der Katze sichtlich gefiel. Wir taufte sie auf den Namen „Nala“. Anschließend wurden zahlreiche Fotos geschossen.



Nala genoss die Aufmerksamkeit und die Streicheleinheiten. Unser MNT Lehrer Herr Scheidemann wiederholte und festigte mit uns aufgrund des unerwarteten Besuches, die Merkmale der Wirbeltiere. Die verbleibende Zeit des Unterrichts nahm die Katze wie selbstverständlich auf einer Schulbank Platz und verfolgte interessiert die restliche Stunde. Wir hoffen, dass Nala wieder einmal vorbeischaud, eine Trinkschale und ein Kuschelkissen stehen dafür im Raum 208 parat.

Die Klasse 6/3 und Herr Scheidemann

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 15.06.2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, dem 24.06.2022

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!



www.wittich.de

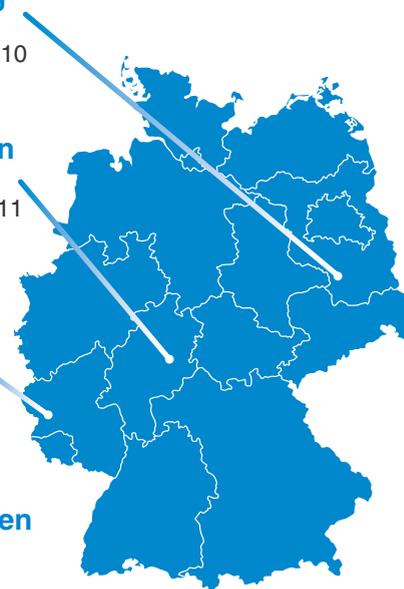
Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

04916 Herzberg (Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2



Mit uns erreichen Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



Abschied nehmen





Köllner

Bestattungsinstitut

Tag & Nacht erreichbar Tel.: 03622 66906

**Erd-, Feuer- und Seebestattungen
sämtliche Bestattungsdienstleistungen**

99867 Gotha | Tel.: 03621 406540
99894 Friedrichroda | Hauptstraße 49 | Tel.: 03623 200152
99880 Waltershausen | Unteres Waldtor 1 | Tel.: 03622 68430
99891 Bad Tabarz | Lauchgrundstraße 13 | Tel.: 036259 329170

e-Mail: best.koellner@icloud.com • www.bestattungsinstitut-koellner.de

<p>Erd- und Feuerbestattung</p> <p>Beisetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Friedhof, - in der Natur, zur See, - im Wald: Ruheforst, Ruhewald und Friedwald, - zu Hause als Baum: Tree of life - Diamantbestattung. <p>Weitere Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erinnerungskristalle, - Fingerprintschmuck, - Trauerdruck. <p style="font-size: 10px;">Informationen erhalten Sie bei uns kostenfrei und unverbindlich.</p>	 <p style="font-size: 24px; font-weight: bold; margin: 0;">Trenker</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Bestattungen</p> <p style="font-size: 12px; margin: 0;">Inhaber: Patrick Trenker</p>  <p style="font-weight: bold; margin: 10px 0 0 0;">Tag & Nacht erreichbar Tel. 03624 / 312353 Tel. 03621 / 406141</p>	<p>Bestattungsvorsorge ... eine Sorge weniger.</p> <p>Eine rechtzeitige Vorsorge gewährleistet, dass im Trauerfall alles nach Ihren Wünschen und Vorstellungen geregelt ist. Die gesicherte Finanzierung entlastet Ihre Angehörigen.</p> <p style="text-align: right; font-weight: bold; margin: 10px 0 0 0;">Ohrdruf, Kirchstr. 4 Gotha, Oststr. 29</p> <p style="text-align: right; font-weight: bold; margin: 0;">www.trenker-bestattungen.de</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.

Familien leben



VIELEN DANK

Allen, die mich anlässlich meiner

JUGENDWEIHE

mit so zahlreichen Glückwünschen und Geschenken bedachten,
möchte ich auf diesem Wege danken.

JANNIK BEESE

Georgenthal (OT Hohenkirchen), im April 2022

Mit uns bleiben Sie am Ball!

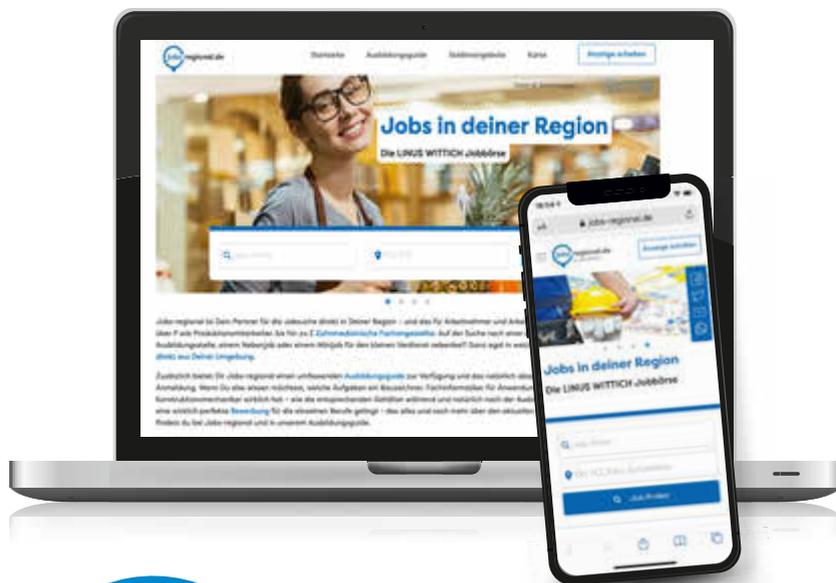


Marktführer für lokale Informationen



www.wittich.de

Mobile Jobsuche einfach & schnell



jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Für Arbeitgeber ist es heute eine der größten Herausforderungen qualifiziertes Personal zu finden. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Ihnen diese Suche zu erleichtern. Jobs-regional.de ist Ihr Partner für die Jobsuche direkt in Ihrer Region – und das für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Erscheinungsdauer print:

Einmalig

Erscheinungsdauer online:

Vier Wochen

Erscheinungstermin:

Frei wählbar

i.d.R. wöchentliche Erscheinung

Anzeigenschluss:

Es gelten unsere

regulären

Anzeigenschlüsse



Printanzeige
buchen

1.

Einfach
Stellenangebot
im **Wunschgebiet**
schalten



plus
79,-

2.

Onlineauftritt
im PDF-Format **dazu**



vier Wochen
online

3.

auf **jobs-regional.de**
gefunden werden



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Klar Schiff in der virtuellen Welt

Der erste Eindruck zählt. Nicht nur im realen Leben, sondern auch in der virtuellen Welt. Gut gepflegte und aktuelle Profile auf Karriereplattformen und in sozialen Medien können etwa eine erfolgreiche Jobsuche unterstützen. Zuerst sollten sich Bewerber einen Überblick verschaffen, indem sie kurzerhand den eigenen Namen in die Suchmaschine eingeben. „Oft findet man lange vergessene Einträge wieder, die einem

heute womöglich unangenehm sind. Ein regelmäßiges Aufräumen ist daher unbedingt zu empfehlen“, sagt Bastian Krapf von Adecco Personaldienstleistungen. Berufsstationen, Qualifikationen, aber auch persönliche Stärken dürfen selbstbewusst präsentiert werden. Bilder, Beiträge, Kommentare und alles, was dem eigenen Ruf schaden könnte, hingegen sollte man tunlichst löschen. djd

An die Altersvorsorge denken

Frauen erhalten durchschnittlich 792 Euro gesetzliche Rente pro Monat, bei den Männern sind es 1.266 Euro. Beim Pension Gender Gap – hier werden auch die betriebliche Altersvorsorge und die private Altersvorsorge berücksichtigt – sieht es noch schlechter aus. Die Basis für den großen Unterschied wird mit Baby-pause und Teilzeitarbeit früh gelegt. „Gerade in einer jungen Familie müssen deshalb beide Partner an

ihre eigene Altersvorsorge denken und vor allem offen über dieses Thema reden“, rät Heinke Conrads von der Allianz Lebensversicherung. Nur wenn beide Partner ausreichend individuell vorsorgen, seien sie für die unterschiedlichsten Lebenssituationen gewappnet. Und nur dann hätten sie entweder als Paar oder allein – nach Trennung oder Scheidung – genügend Geld im Alter zur Verfügung. djd



Das **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** am **Dienstag Gotha** im Bereich **Flurbereinigung**

Referatsbereichsleiter* „Querschnittsaufgaben“
Referent* „Flurbereinigung“

Die vollständigen Stellenausschreibungen sind unter tbg.thueringen.de/ueber-uns/karriere-studium-ausbildung einzusehen.

* Bezeichnung gilt für alle Geschlechter

Mit Aussicht auf HEIMAT. Ihr nächster Job.



Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!



Job gesucht?

Mit einem Blick ...

in den Stellenmarkt können Sie schnell und bequem fündig werden!



Wir suchen:
-Vorarbeiter
-Estrich- u. Fliesenleger
-Bauhelfer

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung und Erweiterung unseres Teams Vorarbeiter, Estrichleger, Fliesenleger und Bauhelfer.

Ihr Profil: Berufserfahrungen in den Gewerken Fliesen und Estrich, Führerschein ist nicht zwingend erforderlich

Wir bieten:

- Montagetätigkeit auf diversen Baustellen
- unbefristete Festanstellung
- sehr gute Bezahlung
- Zuzahlung zur betrieblichen Altersvorsorge

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: area tegulis GmbH
Schlossallee 7; 99831 Amt Creuzburg
oder per Mail an: info@area-tegulis.de, Tel. 036924-48586



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:

Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
 Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
 sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine, sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!

Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383
 buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!

**SIE, IHR VEREIN,
 IHRE INSTITUTION,
 IHRE GEMEINDE BZW.
 STADT, ODER IHR UNTERNEHMEN**



**PLANEN DIE ERSCHEINUNG EINES BUCHES UND
 SIE SUCHEN EINEN VERSIERTEN PARTNER?**

Dann ist unser Herr Bosch genau der richtige Ansprechpartner - unser Projektbetreuer mit „Herz und Köpfchen“ für alle Arten von Büchern und Broschüren.



Walter Bosch

Medienberater | Druckermeister

Mobil: 0170 8347461

Telefon: 07476 391400

w.bosch@wittich-herbstein.de

Ob Gesamtleistung von Satz, Gestaltung, Druck, Lieferung und Vertrieb oder gern auch alternierende Einzelleistungen - wir haben Erfahrungen in der Buch- bzw. Broschürenproduktion seit über 50 Jahren.



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

In den Folgen 43 | 98693 Ilmenau | www.wittich.de



World Vision
 Zukunft für Kinder!

**DAS SCHÖNSTE
 GESCHENK
 FÜR KINDER:
 EINE ZUKUNFT.**

Das ist die **KRAFT** der Patenschaft.



**SOS
 KINDERDORF**

**Schenken Sie Kindern
 eine positive Zukunft.**

Auch in Deutschland brauchen Kinder unsere Hilfe. Als SOS-Pate helfen Sie nachhaltig und konkret.

Jetzt Pate werden: sos-kinderdorf.de



Sanierungsbau Weiz

**Fassadenbau • Malerarbeiten • Fenster •
Türen • Rollläden • Trockenbau •
Innenausbau • Putz • Fussböden**

Tel.: 03622/4001891 www.sb-weiz.de

Brückengasse 53, 99887 Georgenthal OT Gospiteroda

Hausgeräte Service

Tel. (0 36 21) 75 51 48

Elektrohaus König Emleben

(Waschen • Trocknen • Spülen • Kühlen)



KÄRCHER

**Akku-Handstaubsauger-Aktion
CVH 2**

statt 49,99 EUR nur

39,- EUR
inkl. MwSt.

Reinigungstechnik Heinemann GmbH
Langensalzaer Straße 22, 99867 Gotha
Tel. 03621 31 89 030
www.kaercher-heinemann.de

gültig bis 08.07.2022

NEU



in GOTHA

IN DESSAU ENTSTEHT DAS GRÖSSTE
PARTYPARADIES EUROPAS



COMING SOON

SEI VON ANFANG AN DABEI
FESTIVAL | CLUB | HOTEL
365 TAGE 24/7

AUF SWEEZY-CLUB.DE KANNST DU UNS KENNENLEHNEN.
SCHAU VORBEI UND SICHER DIR KOSTENLOSE
PAPES ZU DIR NACH HAUSE.

www.sweezy-club.de



03621 85 30 30

AUTOGLAS GOTHA GmbH

Qualität
seit über
25 Jahren

**AUTOGLAS
GOTHA GmbH**

Am Ostbahnhof • Gotha
Kindleber Straße 132

Internet in Turbospeed. Einzeln oder im Paket.

Jetzt persönlich beraten lassen.

PYÜR Kundenbüro

Holger Obst
Hauptmarkt 28
99867 Gotha
Mo und Fr 10 – 17 Uhr

Vor-Ort-Termin vereinbaren

0173 98 79 299

**Für
Gotha.**

pyur.com

Nutzungsvoraussetzung: Anschluss an das von PYÜR betriebene Glasfasernetz in Gotha sowie die technische Verfügbarkeit. Verantwortlich für die Werbung: Tele Columbus AG, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; Anbieter: mit der Tele Columbus AG iSd §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (pyur.com/impressum). Stand 6/2022.

PYÜR

Internet • TV • Telefon

Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt günstig
online drucken

Druckkosten vergleichen
und bares Geld sparen!



Fotolia_76135125



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

JOBfinder

Die Karrierebörse

18. Juni
10 - 15 Uhr

jobfinder-messe.de

Messe Erfurt

Eintritt frei!



Handwerkskammer Erfurt



JOBfinder - Die Karrierebörse am 18. Juni 2022

Ein vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen und Karrierechancen hält dieses Jahr *JOBfinder* bereit. Am 18. Juni, 10-15 Uhr, findet die Karrierebörse statt. Die drei Initiatoren - Industrie- und Handelskammer Erfurt, Handwerkskammer Erfurt und Agentur für Arbeit Erfurt - freuen sich besonders darüber, dass die Veranstaltung als Präsenzmesse durchgeführt wird.

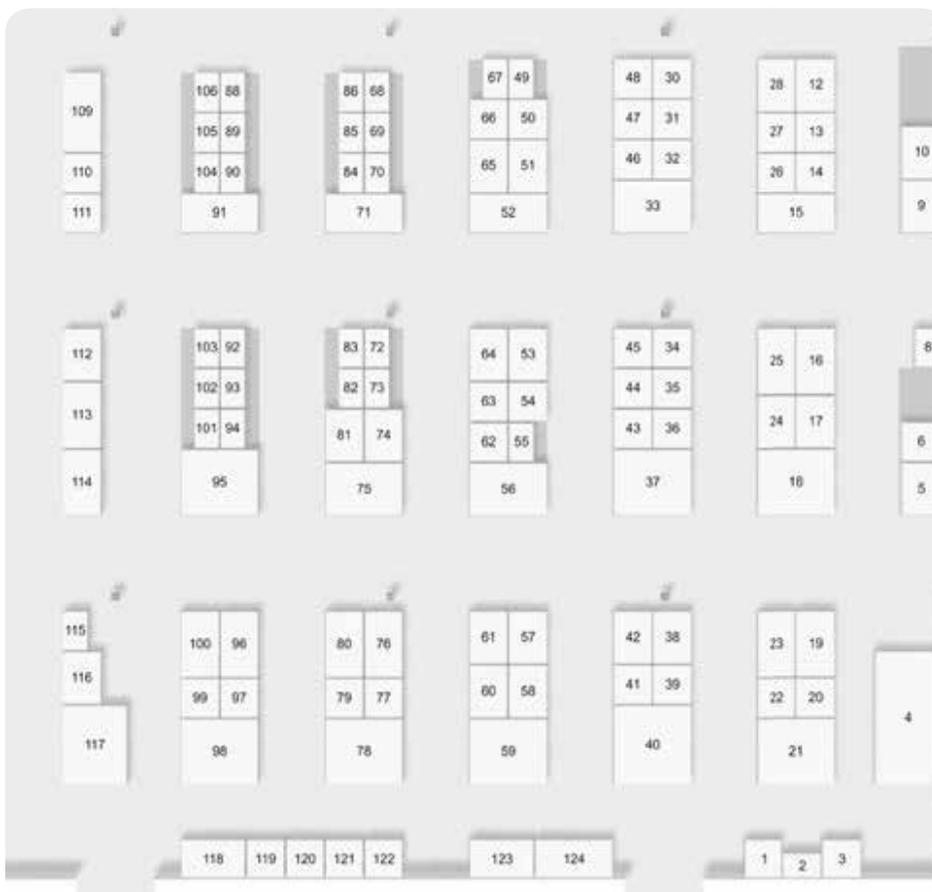
Über 130 Unternehmen und Bildungseinrichtungen präsentieren sich in der Messe Erfurt. Die Veranstaltung dient der Vermittlung offener Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsplätze, Praktika, Mini- und Ferienjobs sowie zukunftsorientierter Weiter- bzw. Fortbildungsmöglichkeiten.

Thüringer Unternehmen suchen nach Arbeitnehmern – und bieten lukrative Arbeitsplätze und Möglichkeiten, die Karriereleiter nach oben zu steigen.

„*JOBfinder* bringt Unternehmen und Ausbildungs- bzw. Jobsuchende zusammen. Ob Industrie, Handel, Handwerk, Soziales, Medizin oder Bildung – es steht ein breites Angebot zur Verfügung. So kurz vor den Sommerferien unterstützen auch Beraterinnen und Berater vor allem Jugendliche auf der Suche nach einer passenden Ausbildungsstelle“, sagt Irena Michel, Vorsitzende der Agentur für Arbeit Erfurt.

Alle Aussteller und Informationen für den Besuch von *JOBfinder* sind bereits jetzt online zu finden unter www.jobfinder-messe.de. Der Eintritt ist wie immer kostenfrei.

Standplan



**Zutritt ohne
Nachweise,
Maske
trägt wer
möchte**



Ausstellerverzeichnis (alphabetisch)

1A-Personal GmbH
Agentur für Arbeit Suhl
Aldi GmbH und Co. OHG
Alloheim Senioren-Residenzen Zweite SE & Co. KG Senioren-Residenz „Turmhotel“
ASCO Sprachenschule Coburg
asphericon GmbH
August Storck KG
AWO Landesverband Thüringen e. V.
Axthelm + Zufall GmbH & Co. KG
Bauerfeind AG
Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
berufemap.de
Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.
Bildungswerk für Gesundheitsberufe e.V.
BiW BAU Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e.V.
Borbet Thüringen GmbH
Brillux GmbH & Co. KG Niederlassung Erfurt
Bundespolizeiakademie
Capgemini Deutschland GmbH
Capita Customer Services (Germany) GmbH
Carpenter GmbH
ComTS Mitte
Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH
Dachser SE, Logistikzentrum Erfurt
Debeka Versichern - Bausparen
Deichmann SE
Desay SV Automotive Europe GmbH
Deutsche Bahn AG
Deutsche Bundesbank
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Deutsche Vermögensberatung AG
Die Thüringer - Fleisch- und Wurstspezialitäten Rainer Wagner GmbH
Döllken Profiles
DRK Landesverband Thüringen e.V.
DS Smith Packaging Arnstadt GmbH
Duale Hochschule Gera-Eisenach
Eisenwerk Arnstadt GmbH
Elektrobau Bellinger GmbH
EPV-GIV mbH
ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Euro Akademie
FERCHAU GmbH

Fiège Logistik Stiftung und Co. KG
Finanzamt Erfurt
Finanz-DATA GmbH
Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) GmbH
FOURTEENONE Silver GmbH
Funkwerk Systems GmbH
GARANT Türen und Zargen GmbH
GD Gotha Druck und Verpackung
GeAT - Gesellschaft für Arbeitnehmerüberlassung Thüringen AG
Gemeinnützige Gesellschaft Semper Bildungswerk mbH
Globus Handelshof GmbH und Co. KG / Linderbach
Gobi gGmbH Private Medizinische Berufsfachschule
GÖPEL electronic GmbH
Guardian Force Security e.K.
Handwerkskammer Erfurt
Hauptzollamt Erfurt
Hentschke Bau GmbH
HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH
Hochschule Nordhausen
Hochschule Schmalkalden
Hutchison Drei Austria GmbH
I.K. Hofmann GmbH
iba Internationale Berufsakademie
IBKM gemeinnützige Schulträger GmbH
Implenia Spezialtiefbau GmbH
Industrie Montage-Service Ichtershausen GmbH
Industrie- und Handelskammer Erfurt
Industrieanlagenbau Arnstadt GmbH
intelligentgraphics AG
IU Internationale Hochschule GmbH
JOB AG Industrial Service GmbH
Jung since 1828 GmbH & Co. KG
JVA Hohenleuben
Karrierecenter der Bundeswehr Mainz
Kaufland
Kimm GmbH & Co. KG
Kraftverkehr Nagel SE & Co. KG
Landratsamt Ilm-Kreis
Lewa Qualifizierungs GmbH
Lidl Vertriebs GmbH und Co. KG
Linimed GmbH
Majorel Erfurt GmbH

Mammographie Screening Thüringen Nord West / BAG Dres. Kolumbus/Minkus
MediaMarktSaturn Logistik Erfurt GmbH
mhplus Krankenkasse
Micro-Sensys GmbH
Mitteldeutsches Institut für Qualifikation und berufliche Rehabilitation - MIQR GmbH
MKT Moderne Kunststoff-Technik GmbH
N3 Engine Overhaul Services GmbH und Co. KG
Nestor Bildungsinstitut GmbH
Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung und Co. KG
NOWEDA Pharma-Handels-GmbH
on-geo GmbH
Pollmeier Massivholz GmbH und Co. KG
Private Fachschule für Wirtschaft und Soziales
Q-SOFT GmbH
R.A.B.S. BALKONBAU GMBH
R+S solutions GmbH
RCL Hörselgau GmbH
Regionalmanagement Nordthüringen
REWE
SAE Schaltanlagenbau Erfurt GmbH
Saller Unternehmensgruppe
Schnitzschule Empfertshausen
Schornsteinfegerinnung im Freistaat Thüringen
Staatliche Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr
Städtische Heime Gotha gGmbH
STRABAG BMTI GmbH & Co. KG
SWE Service GmbH
tegut... gute Lebensmittel Co. KG
Thüringer Fernwasserversorgung
Thüringer Oberlandesgericht
Thüringer Polizei - Bildungszentrum
Town & Country Haus Lizenzgeber GmbH
TÜV Rheinland Akademie GmbH
Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.
Victor's Group / Standort Erfurt
Volksbank Thüringen Mitte eG
Webhelp holding Germany
WiYou / FVT Fachverlag Thüringen UG
X-FAB Global Services GmbH
Zebresel - Deine Agentur für digitale Medien

Anmeldung noch möglich - weitere Ausstellerplätze verfügbar!

Alle Infos für Aussteller und Besucher unter www.jobfinder-messe.de

Eintritt frei!

18. Juni 2022

JOBfinder

Instagram, Facebook & Co.

im Bewerbungsprozess



Mit dem Boom verschiedener Social Media Kanäle hat sich auch der Rekrutierungsprozess und die Bewerberauswahl gewandelt. So werden über Xing, LinkedIn und Co. mittlerweile potenzielle Mitarbeiter/-innen durch sogenannte „Headhunter“ für Unternehmen geworben aber auch das Gesamtbild durch weitere Elemente im Bewerbungsprozess ergänzt. Denn neben den eingereichten Bewerbungsunterlagen wird mitunter auch schon mal auf Facebook und Instagram recherchiert. Das muss nichts Schlechtes sein – denn man kann diese Kanäle auch im positiven Sinne nutzen, schließlich werden uns viele neue Möglichkeiten geboten, Kontakte zu knüpfen. Die richtigen Kontakte können sogar ein echter Türöffner in der Karrierewelt sein.

Aber:

Personaler sind nicht von gestern. Einmal kurz googeln und ein schneller Blick in die Social Media Profile gehört bei vielen Unternehmen bei der Sichtung der Bewerbung genauso dazu wie das Lesen eines Lebenslaufes.

Was also tun?

Im Internet könnten Dinge über dich stehen, die der neue Arbeitgeber nicht unbedingt über dich erfahren sollte. Bevor du deine Bewerbung abschickst, solltest du also unbedingt prüfen, was das Internet über deine Person verrät. Hierfür sollte man die Privatsphäre-Einstellungen nutzen und einstellen, welche Beiträge von Außenstehenden gesehen werden dürfen.

Es schadet auch nicht, noch mal einen kleinen „Frühjahrsputz“ auf der eigenen Pinnwand durchzuführen. Fotos von der Party am Wochenende, mit Bier und Zigarette in der Hand, könnten so eher ein negatives Bild vermitteln – Gleiches gilt für obszöne Gesten oder diverse geteilte Beiträge.

OFFEN FÜR NEUES.

Jobangebote
in Deiner Nähe –
beim führenden
Türenhersteller
Europas!

GARANT
ZUKUNFT.
JETZT.

 **GARANT**
Türen für mein Zuhause



Tür auf – Richtung Zukunft:
Als führender Türenhersteller
Europas bieten wir am
Standort Amt Wachsenburg
sichere Jobperspektiven!

**Komm ins Team und
bewirb Dich jetzt!**

Unsere aktuellen Jobangebote
findest Du online:



karriere.garant.de

Ein Unternehmen der Arbonia Gruppe
ARBONIA ▲

Eintritt frei!

18. Juni 2022

JOBfinder

To-Do-Liste

vor Ausbildungsbeginn

Lohnsteuerkarte:

Mit der Einführung der Elektronischen LohnSteuerAbzugs-Merkmale (ELStAM) wurde die Lohnsteuerkarte aus Papier durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren, werden in einer Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt.

Girokonto:

Die Ausbildungsvergütung wird aufs Girokonto überwiesen. Der Arbeitgeber benötigt dazu die Kontonummer, die Bankleitzahl und den Namen des Geldinstituts. Wer noch kein Konto hat, sollte eines eröffnen.

Versicherungen:

Zum Ausbildungsbeginn muss man versichert sei. Es gibt ein breites Angebot, aber nicht alle Versicherungen sind für Auszubildende relevant. Wichtig sind:

Krankenversicherung:

Eine Krankenversicherung sichert Behandlungskosten und die Kosten für Medikamente ab. Auszubildende müssen sich selbst versichern.

Haftpflichtversicherung:

Sie sichern Schadenersatzansprüche ab. Eine Haftpflichtversicherung ist deshalb sinnvoll.

Berufsunfähigkeitsversicherung:

Wer während seiner Ausbildung berufsunfähig wird, hat keinen Anspruch auf eine staatliche Rente. Berufsunfähig bedeutet, dass man sechs Monate am Stück oder länger nicht arbeiten kann. Gründe können eine Krankheit, ein Unfall oder eine ärztlich nachweisbare Schwäche sein. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung sichert für diesen Fall finanziell ab.

Sozialversicherungsausweis:

Zur Sozialversicherung zählen die Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Die Beiträge dazu werden automatisch von der Ausbildungsvergütung abgebucht. Übrig bleibt der Nettolohn. Wer krankenversichert ist, erhält einen Sozialversicherungsausweis.

Polizeiliches Führungszeugnis:

Für manche Ausbildungen brauchst Du ein polizeiliches Führungszeugnis. Wenn Dein Arbeitgeber ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt, kann man es bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung anfordern.



funkwerk

#ausbildunginthüringen

Industriekaufleute*

Fachkraft für Lagerlogistik*

Elektroniker für Geräte und Systeme*

Funkwerk Systems GmbH | Köllda | funkwerk.com/karriere



Brustkrebs-Früherkennungsprogramm „Mammographie-Screening“ präsentiert sich zur Jobfinder Messe Erfurt

Brustkrebs ist in Deutschland die häufigste Krebsart bei Frauen.

Das Mammographie-Screening-Programm ist ein qualitätsgesichertes Programm zur Früherkennung von Brustkrebs. Ziel ist es, den Brustkrebs in einem sehr frühen Stadium zu entdecken. So kann minimal invasiv behandelt werden.

Diese Methode der Brustkrebsfrüherkennung, durch die sogenannte Mammographie – rettet Leben!

Also überlege nicht lange, rette mit uns Leben und werde Teil unseres Teams!

Sie finden das Team des Mammographie-Screenings der Region Thüringen Nord West am **18.06.2022** von **10-15 Uhr** mit einem Informationsstand zur **Jobfinder Messe in Erfurt auf dem Messegelände**.

Der Eintritt ist frei – also zögern Sie nicht uns zu besuchen. Die Mitarbeiter/-innen freuen sich auf Ihren Besuch und hoffen, Ihnen alle Fragen zu beantworten.

Alles Wissenswerte über das Mammographie-Screening können Sie auch unter **www.Screening-Thüringen-NordWest.de** oder **03643/742800** erfahren.

JOBfinder

Bewerbungs- unterlagen

Tipps & Tricks:

Während man sich vor wenigen Jahren noch mit Bewerbungsmappe über den postalischen Weg beworben hatte, wünschen sich Unternehmen heute zumeist eine Online-Bewerbung. Einige Betriebe haben dazu sogar bereits entsprechende Bewerbungsportale eingerichtet. Viele Firmen weisen meist in ihren Stellenangeboten darauf hin, in welcher Form die Bewerbung erfolgen soll – aber ob nun online oder klassisch in gedruckter Form: Es müssen gewisse Formalien eingehalten werden, um die Chancen auf eine Einladung zum Vorstellungsgespräch zu erhöhen!

Unsere Tipps:

- Bei der Online-Bewerbung handelt es sich grundsätzlich um eine digitale Bewerbungsmappe, die entweder in einem Webportal hochgeladen oder per Mail versendet werden und grundsätzlich (wenn nicht anders gefordert) aus den Bestandteilen Anschreiben, Deckblatt (optional), Lebenslauf, eventuell einem Motivationsschreiben oder einer Projektliste sowie Zeugnissen und berufsbezogenen Zertifikaten als Anlage bestehen soll.
- Grundsätzlich gilt bei der Zusammenstellung der Inhalte auf eine einheitliche Formatierung mit gleichbleibendem Design und Schriftgröße sowie die Vermeidung von Rechtschreib- und Tippfehlern zu achten.
- Der Lebenslauf sollte tabellarisch aufgebaut und übersichtlich gestaltet sein sowie alle relevanten Qualifikationen und Fähigkeiten für die Stellenausschreibung beinhalten.
- Die einzelnen Bestandteile sollten in einer PDF-Datei zusammengefasst werden, so bleibt es übersichtlich. Dazu finden sich online kostenlose Programme (wie etwa PDF24 oder PDFCreator).
- Sollten Dateien in einem Portal hochgeladen werden, achte darauf, die Dateien passend zu ihren Inhalten zu benennen und auch den Namen in der Beschreibung hinzuzufügen, Bsp. Lebenslauf_Vorname_Nachname.pdf.
- Eine Unterschrift auf der Online-Bewerbung ist zwar kein Muss, verschafft dem Ganzen aber etwas an Professionalität. Die Unterschrift kann entweder eingescannt werden (unbedingt ein weißes Blatt verwenden!) oder per Maus, Touchpad oder Touchscreen digital gezeichnet werden.
- Bevor die Mail mit den Unterlagen versendet wird, sende dir selbst eine Probe-Mail zu und überprüfe, ob alles korrekt ist. Lege dir dazu – falls nicht vorhanden – eine seriöse E-Mail-Adresse zu, die Vor- und/oder Nachname bzw. die Initialen beinhaltet.
- Beachte, dass Firmen Online-Bewerbungen ausdrucken. Es lohnt sich also, nach Fertigstellung deiner Online-Bewerbung, alles einmal auszudrucken und auf Papier Korrektur zu lesen und „Schönheitsfehler“ zu beseitigen.
- Im Regelfall sollte die PDF-Datei nicht größer als 3 MB sein, da sonst die Gefahr besteht, dass sie im Spam-Ordner des Empfängers landet und nie gelesen wird.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

- **Maschinen- und Anlagenführer m/w/d**
- **Instandhaltungsmechaniker m/w/d**
- **Staplerfahrer m/w/d**

Unsere Benefits/Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches und eigenverantwortliches Aufgabengebiet mit kurzen und schnellen Entscheidungswegen sowie einer strukturierten Einarbeitung „on-the-job“
- hervorragende Zukunftsperspektiven in einem stetig wachsenden Unternehmen
- regelmäßige Mitarbeiterveranstaltungen, z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier, Familientage
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, betriebliche Altersvorsorge
- hochwertige Sicherheits- und Arbeitskleidung
- regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildungen für die Entwicklung Ihrer Potentiale
- Corporate Benefits - Mitarbeiterrabatte
- kostenfreie Getränke (Kaffeespezialitäten, Tee und Wasser)
- ausreichend kostenfreie Mitarbeiterparkplätze
- Interessenvertretung durch unseren Betriebsrat

Wir suchen noch

Azubis als Maschinen- und Anlagenführer m/w/d.

Ausbildungsbeginn ist der 1. September 2022.



Carpenter GmbH

Industriestraße 2 • 99334 Amt Wachsenburg

Ansprechpartner Toni Becker

Telefon: +49 36202 94-215

E-Mail: toni.becker@carpenter.com

BEREIT MIT ECHTEN PROFIS MITZUHALTEN?



Für unsere ALDI Nord Filialen suchen wir ab dem 01.08.2022 Nachwuchskräfte mit genug POWER für unsere:

Ausbildung zum Verkäufer/Kaufmann im Einzelhandel (m/w/d)

Nur wer sich mit den Besten misst, kann selbst zur Nummer eins werden. Starte in einem Team, das sich gegenseitig voranbringt, um immer besser zu werden.

- // Verräume die Ware ordentlich und ansprechend
- // Halte die Obst- und Gemüseabteilung frisch und die Backwaren verfügbar
- // Kassiere, rechne ab und Sorge für Ordnung und Sauberkeit in der Filiale

Deine Vorteile



Überdurchschnittliches
Gehalt



Gute Übernahme-
chancen



Urlaubs- und
Weihnachtsgeld



Fahrgeldzuschuss



ZEIG UNS DEINE POWER!

Bewirb dich jetzt auf: aldi-nord.de/karriere



Einfach ALDI. Powered by people.

Eintritt frei!

18. Juni 2022

Attraktiver als häufig vermutet:

Die Ausbildung in der Pflege

Dass Fachleute in der Pflege gefragt sind, ist hinlänglich bekannt. Viele Stellen in Krankenhäusern, Pflegediensten und Pflegeheimen sind unbesetzt. Für Azubis und Menschen, die als Quereinsteiger eine Ausbildung in der Pflege anstreben, bieten sich deshalb beste berufliche Perspektiven. Pflege hat dennoch einen schlechten Ruf. Inzwischen allerdings vielerorts zu Unrecht, wie ein genauer Blick auf die Situation zeigt: So liegt schon das Einstiegsgehalt eines Azubis in der Pflege deutlich über dem, was andere Branchen heute bieten. Ein Beispiel: Bei der Linimed GmbH, dem größten Anbieter von außerklinischer Intensivpflege in Thüringen verdient ein Azubi im ersten Lehrjahr 1.100 Euro im Monat. „Hinzu kommen Zuschläge und Sonderleistungen wie die monatliche Shopping-Card und die Nutzung eines ‚Azubi-Flitzers‘ bei guten Leistungen“, sagt Dirk Gersdorf von der Linimed GmbH. Die Übernahme nach der Ausbildung wird den Linimed-Azubis garantiert. Die späteren Berufswege sind vielfältig. Durch die sogenannte generalistische Pflegeausbildung wurden die vormals getrennten Ausbildungsberufe der Krankenpflege, der Altenpflege und der Kinderkrankenpflege in eine Ausbildung zusammengeführt und damit deutlich aufgewertet. Heute spezialisieren sich die Azubis nach zwei Jahren, können aber sowohl im Kranken-

haus als auch in der ambulanten Pflege arbeiten. Der Beruf ist dadurch deutlich attraktiver geworden. Auch die Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung gibt es: zur Praxisanleitung, Stationsleitung, Pflegedienstleitung, im Bereich des Qualitätsmanagements, der Hygiene oder der Intensivpflege. Die Verdienstmöglichkeiten einer ausgebildeten Pflegefachkraft sind aufgrund des hohen Wettbewerbs um die besten Köpfe heute schon gut und könnten durch gesetzliche Änderungen in den kommenden Monaten vielerorts noch einmal erheblich steigen. Kurzum: Der Pflegeberuf ist eine attraktive berufliche Perspektive für alle, die gern mit Menschen arbeiten. Worauf sollte man bei der Wahl des Ausbildungsbetriebes achten? „Wichtig ist, dass die Azubis feste Praxisanleitungen haben und im Dienstplan zusätzlich zu den bestehenden Mitarbeitern eingeplant werden“, sagt Gersdorf. Weitere Kriterien seien die Nähe zur Berufsschule, die Praxispartner des Pflegeunternehmens und eine breite regionale Aufstellung, um auch nach der Ausbildung Perspektiven bieten zu können. Jobmessen, wie die Jobfinder in Erfurt, sind eine gute Möglichkeit, potenzielle Ausbildungsbetriebe genau auf diese Punkte abzuklopfen. Auch die Linimed wird dort mit einem Stand vertreten sein.

linimed

Deine Ausbildung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann

Das lernst Du bei uns:

- grundpflegerische Tätigkeiten
- fachliches und pflegendes Wissen zum praktischen Anwenden
- Steuerung des Pflegeprozesses
- diagnostische und therapeutische Maßnahmen



1.100 Euro Brutto im 1. Lehrjahr

Vergünstigter Eintritt im Fitnessstudio

Nutzung Azubi-PKW bei guten Leistungen

Berufsschule in Deiner Nähe

Gutscheinkarte

DEINE ANSPRECHPARTNERIN:

Linimed GmbH | Frau Susanne Starosczyk | Fregestraße 8 | 07747 Jena
Fon: 0170 - 928 6112 | E-Mail: personal@linimed.de



INFO SCAN

www.linimed.de





Bauen

und Wohnen



Schwellose Zugänge zu Terrasse und Balkon

Beim barrierefreien Bauen empfiehlt es sich, Zugänge zu Balkon und Terrasse in die Planung

einzuzeichnen. Schließlich bieten sie meist den kürzesten und einfachsten Weg ins Freie.

Es gilt, auf eine dauerhaft sichere Abdichtung des Bereichs um die Türschwelle zu achten. Systeme

auf Flüssigkunststoffbasis etwa von Triflex sind dafür gut geeignet.

Sie leisten einen wichtigen Beitrag für effektiven Wärme- und Feuchteschutz. B

eidest ist bei einer barrierefreien Balkon- oder Terrassentür wichtig, damit es nicht zu unerwünschten Wärmeverlusten oder Wassereintritt kommt.

Damit auch Starkregen gut abfließen kann, gibt es mit einem Rost abgedeckte Rinnen, die vor der Tür vertieft eingebaut werden.



Foto: djd/Triflex /123rf.com/olesiabilkei

djd 68849

AQUA NOSTRA eG.

Gersdorf 23, 09661 Striegistal

Tel. +49 34 322 / 40 423

Web: www.aqua-nostra.de

E-mail: info@aqua-nostra.de



Stromlose Kläranlagen

PKA ELSA

Ecoflo

Clearfox

AQUA
NOSTRA

Stromlose Kläranlagen
LAGUNA NOSTRA Schwimmteiche




Sanierungsbau Weiz

Fassadenbau • Malerarbeiten • Fenster •
Türen • Rollläden • Trockenbau •
Innenausbau • Putz • Fussböden

Tel.: 03622/4001891 www.sb-weiz.de

Brückengasse 53, 99887 Georgenthal OT Gospiteroda



Lapp

Bau + Sanierung

Holger Lapp

99885 Ohrdruf • Hohenlohestr. 14
Tel. 0 36 24 / 40 17 44 • Handy 01 73 / 7 48 80 92
E-Mail: holgerlapp@web.de

DER BAUHANDWERKSBETRIEB IN IHRER NÄHE

**Langjähriger - zuverlässiger Partner
aller Krankenkassen!**

... unterwegs mit netten Menschen!

TAXI
HOPPER
OHRDRUF
service



TAXI für Krankenfahrten
Ohrdruf & Umgebung

Fahrten zur:

Dialyse, Chemo-, Strahlentherapie

Krankenhäuser, Reha- und Kurkliniken

- stationäre Einweisung
- vor- und nachstationär
- Krankenhausentlassungen

umsetzbare Rollstuhlfahrten

Vom Arztbesuch im Stadtgebiet bis
in alle Kliniken bundesweit!

*Mein qualifiziertes & zuverlässiges
Team und ich freuen uns auf Sie!
Ihre Susan Popp*

Taxi Hopper Ohrdruf Haberlandstr. 7 ☎ 03624 - 31 88 02

Sie
möchten
Ihr Haus
verkaufen?



Wir sagen es Ihnen! Mit einer
aktuellen Marktwert-Einschätzung
für nur 49 Euro.

Olaf Fleischer
Gebietsleiter der BKM
Tel.: 03623/20 13 13

BKM
Bausparkasse Mainz

Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/
selbsthilfe
Mitglied der act alliance

Brot
Für die Welt
Worte für den Menschen

Eußenhausen sieht rot

Auf die Plätze... fertig... pflücken!

Auch in diesem Jahr lautet der neue Freizeitspaß wieder „Bücken und Pflücken“ auf den Thüringer und Rhöner Erdbeerfeldern. Der Familienbetrieb Christians Erdbeer- und Geflügelhof hat seine Felder wieder geöffnet. Die Qualität ist dank der sorgfältigen Pflege und der Frische wieder sehr gut.

„Frischer geht's nicht“, betonen Christian und Daniela Hoch. Direkt vom Feld können Freunde der roten Früchtchen pflücken, soviel das Herz begehrt. Und Naschen ist natürlich auch erlaubt. Wer die Erdbeeren des Familienbetriebs verzehrt, kann sichergehen, dass sie ein **regionales und unbelastetes Naturprodukt** genießen, das keine langen Transportwege hinter sich hat. „Unsere Erdbeeren schmecken noch so, wie sie schmecken müssen“, unterstreichen die Direktvermarkter, die den Hof im Jahr 1998 von den Eltern übernommen haben.

Gepflanzt werden bewusst traditionelle, alte Sorten, die **im Geschmack intensiver** sind als die Industrieware. Dass die eigentlich kargen Rhöner Böden trotz eher rauer Witterung tatsächlich solch saftige Früchte hervorbringen, liegt in der sorgfältigen Pflege und der Erfahrung der Experten in Eußenhausen. Außerdem bringen die kalkhaltigen Böden einen ganz besonderen Geschmack. „Da sind viel Fingerspitzengefühl für das richtige Timing und auch gute Nerven nötig“, betonen sie aus über 25-jähriger Erfahrung.



Christians

Geflügel • Erdbeeren & Spargel • Hofladen

Erdbeeren zum Selbstpflücken!

Infos zum aktuellen Feldbestand und Tagespreise:

**Erdbeer-Telefon:
09776 70 90 214**

Sie finden uns in **Teutleben**
(Richtung Laucha)!



täglich
9 - 18 Uhr

25 Jahre Erdbeeren

Inh.: Christian & Daniela Hoch
Mellrichstädter Str. 41 • 97638 Mellrichstadt/Eußenhsn.
www.christians-erdbeerhof.de



Ab sofort sind
die Erdbeerfelder
in Thüringen und
Eußenhausen wieder
geöffnet.

Foto: Christians Erdbeerhof/
privat